

Abwasserwerk der
Stadt Königswinter

Entwurf Wirtschaftsplan 2024

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

Inhaltsverzeichnis:

Seite	1	Planfestsetzung
Seite	2 - 7	Vermögensplan
Seite	8 - 17	Erfolgsplan
Seite	18 - 19	Investitionsprogramm 2023 - 2027
Seite	20	Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
Seite	21	Übersicht Schuldenstand
Seite	22	Übersicht Gebührenentwicklung Kanalbenutzung
Seite	23	Übersicht Gebührenentwicklung Klärschlamm/Abwasser
Seite	24	Stellenübersicht

**Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf**

1. Der Wirtschaftsplan wird im

Vermögensplan

mit Einnahmen von	10.445.050 €	
mit Ausgaben von	10.445.050 €	

Erfolgsplan

mit Erträgen von	13.073.750 €	
mit Aufwendungen von	11.290.750 €	festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist, wird auf

3.703.150 € festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

750.000 € festgesetzt.

4. Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 € festgesetzt.

Königswinter, den 16.10.2023



Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

VERMÖGENSPLAN

Sachkonto		Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
	Einnahmen	6.301.888	7.988.200	10.445.050	7.031.000	6.641.500	5.570.000
1	Überschuss aus laufender Tätigkeit	4.189.145	4.670.000	4.870.000	4.930.000	4.920.000	4.880.000
	ohne Überschuss aus laufender Tätigkeit	5.057.008	5.510.000	5.709.000	5.772.000	5.778.000	5.748.000
	ohne Auflösung der Ertragszuschüsse	-867.863	-840.000	-839.000	-842.000	-858.000	-868.000
2	Zuweisungen	0	0	203.400	0	0	0
	224800 Landeszuweisung PV Anlage Klärwerk Dol.	0	0	203.400	0	0	0
3	Beiträge und ähnl. Einnahmen	137.743	144.000	41.000	24.000	680.000	530.000
	241000 Anschlussbeiträge	83.664	25.000	41.000	24.000	180.000	30.000
	242000 Anschlussbeiträge Grundstücksveräußerung	0	119.000	0	0	500.000	500.000
	243000 Anschlussbeitr. städt. Grundst.	54.079	0	0	0	0	0
4	Erstattungen	0	0	12.500	108.000	116.500	0
	244000 Erstatt. f. Straßenentwäss. d. Haushalt	0	0	12.500	108.000	116.500	0
5	Beteiligungen	0	425.000	465.000	120.000	20.000	160.000
	245000 Baukostenanteil Stadt Bonn	0	425.000	465.000	120.000	20.000	160.000
6	Kreditaufnahmen	1.975.000	2.749.200	4.853.150	1.849.000	905.000	0
	313000 Kreditaufnahmen	1.975.000	2.553.200	3.703.150	1.704.000	0	0
	314000 Kreditaufnahmen (Umschuldung)	0	196.000	1.150.000	145.000	905.000	0

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

ohne Überschuss aus laufender Tätigkeit

Hier wird die Abschreibung auf Anlagewerte und der Auflösungsbetrag der Ertragszuschüsse als Liquiditätsüberschuss aus dem Erfolgsplan vereinnahmt.

ohne Auflösung der Ertragszuschüsse

Bei dem Absetzungsbetrag handelt es sich um die 2 %-ige Auflösungsrate der Kanalanschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse, die nach kaufmännischen Grundsätzen als Umsatzerlös im Erfolgsplan zu veranschlagen ist. Siehe auch Sachkonto. 419000 "Auflösung der Ertragszuschüsse" im Erfolgsplan.

224800 Landeszuweisung PV Anlage Klärwerk Dol.

Die auf der Ausgabenseite bei Sachkonto 051700 "Klärwerk Dollendorf" geplante Photovoltaikanlage wird voraussichtlich mit einer Landeszuweisung in der ausgewiesenen Höhe gefördert.

241000 Anschlussbeiträge

Hier sind die voraussichtlichen jährlichen Einzelveranlagungen von Grundstücken geplant. Besonders zu nennen sind hier für 2024 das Erschließungsvertragsgebiet "Azaleenweg" und das Erschließungsvertragsgebiet "Ittenbach Sportplatz".

242000 Anschlussbeiträge Grundstücksveräußerung

In 2025 und 2026 sind die Anschlussbeiträge im neuen Gewerbegebiet "Siefen" geplant. Die erwarteten Anschlussbeiträge i.H.v. insgesamt 1.500.000,- € sind auf die Jahre 2026 bis 2028 mit je 500.000,- € aufgeteilt. Das Jahr 2028 gehört dabei nicht mehr zum aktuellen Planungszeitraum.

244000 Erstatt. f. Straßenentwäss. d. Haushalt

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB werden die Herstellungskosten der Erschließungsanlagen abgerechnet. Hierin enthalten ist auch der durch das Abwasserwerk finanzierte, auf die Straßenentwässerungsanlage entfallende Herstellungsaufwand. Dieser wird dem Abwasserwerk vom Haushalt erstattet.

245000 Baukostenanteil Stadt Bonn

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt sich die Stadt Bonn mit 8.210/38.118 an den Investitionskosten für das Klärwerk Dollendorf (Sachkonto 051700). Siehe auch bei Sachkonto 417000 "Betriebskostenanteil Stadt Bonn" im Erfolgsplan.

313000 Kreditaufnahmen

Notwendiger Kreditbedarf zur Finanzierung der geplanten Investitionen.

314000 Kreditaufnahmen (Umschuldung)

In den verschiedenen Jahren laufen bei einzelnen Krediten Zinsbindungsfristen aus. Für den Fall, dass eine Prolongation nicht wirtschaftlich ist, ist hier die Umschuldung veranschlagt.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

VERMÖGENSPLAN

Sachkonto		Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
Ausgaben		6.301.888	7.988.200	10.445.050	7.031.000	6.641.500	5.570.000
1	Tilgungen	3.924.770	4.132.200	4.941.050	3.541.000	3.821.000	2.761.000
315000	Tilgung Kreditmarkt	3.917.613	3.930.000	3.791.000	3.396.000	2.916.000	2.761.000
316000	Tilgung (Umschuldung)	0	196.000	1.150.000	145.000	905.000	0
317000	Tilgung Bund, ERP-Sondervermögen	7.158	6.200	50	0	0	0
2	Zugang Anlagevermögen	1.316.144	3.856.000	5.504.000	3.490.000	2.581.000	2.407.000
002000	Beteiligung Klärwerk Menden	49.621	228.000	383.000	559.000	911.000	684.000
002700	EDV-Software	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
041000	Fahrzeuge	14.535	60.000	150.000	0	0	0
042100	Arbeitsmaschinen, Geräte	2.496	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
042200	GWG (297,50 € € bis 1.190,00 €)	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
043200	EDV-Hardware	20.330	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
051000	Grunderwerb	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
051100	Allgemeine Kanalplanung	0	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
051200	Ausrüstung der RÜB	31.089	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
051300	Sanierung von Kanälen	392.284	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
051400	Nebensammler/Werk-/Erschließungsverträge	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
051700	Klärwerk Dollendorf	497.713	1.972.000	2.200.000	555.000	100.000	730.000
055300	NS B-Plan 30/19 Heisterbacher Str./Bergstr.	0	0	0	0	0	30.000
055400	NS im B-Plan 30/4 Ferdinand-Schmitz-Str.	0	0	0	0	0	30.000
055600	Werkvertrag Im Kraefeld	0	35.000	35.000	0	0	0
055700	RRB 111 B-Plan Eigenacker Ost	0	100.000	100.000	800.000	600.000	0
055900	NS Ladestraße/Lemmerzgelände	0	40.000	40.000	0	0	0
056000	Kanalerweit. i. Einzugsgeb. SKU 7 Grüner Weg	80.167	600.000	300.000	0	0	0
056300	NS Kleiner Graben	0	0	0	0	0	15.000
056400	Kanalerweiterung Kapellenweg in Vinxel	0	40.000	40.000	0	0	0
056500	Kanalerneu. im Zuge Bahnübergang Drachenfelsstr.	211.847	20.000	0	0	0	0
056700	NS-Wilhelm-Liebertz-Str. in Stieldorf	0	30.000	30.000	0	0	0
056900	Kanalerneuerung im Bereich Sumpfweg-Süd Ndd.	0	50.000	50.000	0	0	0
057000	Retentionsbodenfilter Gewerbegebiet "Im Siefen"	0	40.000	350.000	250.000	0	0
	Verpflichtungsermächtigung 2025			VE 250.000			
057100	Herstellung Trennsystem Gewerbegeb. "Im Siefen"	11.319	50.000	700.000	550.000	0	0
	Verpflichtungsermächtigung 2025			VE 500.000			
057200	Beteiligung Klärschlammkooperation	4.744	28.000	33.000	193.000	407.000	355.000
057300	Erneuerung Düker Heisterbacher Str.	0	0	150.000	0	0	0
057400	NS Bebauungsplan 60/8 Umlegung Teil B	0	0	380.000	20.000	0	0
3	Erhöhung/Verminderung liquide Mittel	1.060.974	0	0	0	239.500	402.000
ohne	Erhöhung/Verminderung liquide Mittel	1.060.974	0	0	0	239.500	402.000

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

315000 Tilgung Kreditmarkt

Es handelt sich um die planmäßige Tilgung für aufgenommene Kredite.

316000 Tilgung (Umschuldung)

In den verschiedenen Jahren laufen bei einzelnen Krediten Zinsbindungsfristen aus. Für den Fall, dass eine Prolongation nicht wirtschaftlich ist, ist hier die Umschuldung veranschlagt.

317000 Tilgung Bund, ERP-Sondervermögen

Es handelt sich um die Tilgung für zweckgebundene Investitionskredite aus Bundes- und ERP-Mitteln. Der Ansatz entspricht der anstehenden planmäßigen Tilgung.

002000 Beteiligung Klärwerk Menden

Kostenbeteiligung nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin.

002700 EDV-Software

Die Mittel sind für Erweiterungen, Updates und externe Dienstleistungen vorgesehen.

041000 Fahrzeuge

Beschaffung eines Elektro-Transporters als Ersatz für den den Bestandswagen Ford Transit (incl. Sonderausstattung mit Kran und Regalen) aus dem Jahre 2010, sowie der notwendigen Ladestation auf dem Klärwerk Dollendorf.

042100 Arbeitsmaschinen, Geräte

Bedarfsansatz für verschiedene Anschaffungen im Laufe des Jahres sowie zusätzliche Beschaffung von Absperrmaterial und Beschilderung entsprechend den Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen (RSA).

042200 GWG (297,50 € € bis 1.190,00 €)

Hier sind die voraussichtlichen Ausgaben für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern veranschlagt.

043200 EDV-Hardware

Die Mittel sind für verschiedene kleinere Ersatzbeschaffungen und externe Dienstleistungen vorgesehen.

051000 Grunderwerb

Allgemeiner Bedarfsansatz für jährlichen Grunderwerb.

051100 Allgemeine Kanalplanung

Erforderliche Planungen für verschiedene Kanalbaumaßnahmen (Nebensammler, B-Plangebiete, Schmutzfrachtberechnungen usw.) nach Vorgabe des Abwasserbeseitigungsplanes sowie ergänzende Planungen.

051200 Ausrüstung der RÜB

Erneuerung von Reinigungseinrichtungen sowie diverser Abflusssteuerungen von Sonderbauwerken.

051300 Sanierung von Kanälen

Der Mittelansatz ist für die weitere grabenlose Sanierung von Kanälen im Stadtgebiet Königswinter entsprechend dem Sanierungskonzept geplant. Die Sanierung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Dichtheit der Kanäle.

051400 Nebensammler/Werk-/Erschließungsverträge

Die Mittel sind für den Bau von fehlenden Nebensammlern im gesamten Stadtgebiet und für die Refinanzierung von Werk- bzw. Erschließungsverträgen vorgesehen.

051700 Klärwerk Dollendorf

2024: Einstiegsbrücken Nachklärung und Nacheindicker 30.000 €, Klimaanlage für Schaltwarte und SPS-Raum 30.000 €, Erneuerung Dickschlammpumpe und zwei Primärschlammumpfen 30.000 €, Bau einer Klärschlammmentwässerung 1.700.000 €, Neubau Beleuchtung Kläranlagenaußenanlage 50.000 €, Photovoltaikanlage Kläranlage 260.000 €, Herstellung Rettungsweg Verwaltung Klärwerk nach Brandschau 50.000 €, Sonstiges 50.000 €.

2025: Einstiegsbrücken Nachklärung und Nacheindicker 150.000 €, Ölwarngerät Zulauf Klärwerk 30.000 €, Sanierung Rechengebäude und Zulaufrinne 125.000 €, Neubau Beleuchtung Kläranlageninnenräume 50.000 €, Herstellung Rettungsweg Verwaltung Klärwerk nach Brandschau 200.000 €.

2026: Erneuerung unteres Schneckenpumpwerk 100.000 €.

2027: Erneuerung Zaunanlage 80.000 €, Erneuerung unteres Schneckenpumpwerk 650.000 €.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

- 055300 NS B-Plan 30/19 Heisterbacher Str./Bergstr.**
Die Mittel sind für die Planung der abwassertechnische Erschließung der Wohnbebauung im B-Plan 30/19 vorgesehen. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 055400 NS im B-Plan 30/4 Ferdinand-Schmitz-Str.**
Es sind Planungskosten für die abwassertechnische Erschließung des B-Plangebietes 30/4 Ferdinand-Schmitz-Str. vorgesehen. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 055600 Werkvertrag Im Kraefeld**
Erstattung der Kosten für die Herstellung eines Teilstückes des Regenwasserkanals gemäß abgeschlossenem Werkvertrag. Die Baukosten betragen rd. 25.000 € und die Nebenkosten rd. 10.000 €. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 055700 RRB 111 B-Plan Eigenacker Ost**
Die Mittel sind für die Errichtung eines offenen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das Bauwerk dient der Drosselung des Abflusses aus dem Gebiet Eigenacker-Ost vor Ableitung in die bestehende Kanalisation. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 055900 NS Ladestraße/Lemmerzgelände**
Planungsmittel zur Anpassung der Kanalisation bei Ausbau der Straßen Ladestraße und Am Kiesel. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 056000 Kanalerweit. i. Einzugsgeb. SKU 7 Grüner Weg**
Die Mittel (Restfinanzierung) sind für die hydraulische Erweiterung der Kanäle im Bereich der Römlinghovener Straße und der Flugasse vorgesehen. Hiedurch soll ein bestehender hydraulischer Engpass beseitigt werden.
- 056300 NS Kleiner Graben**
Die Mittel sind für die Herstellung eines Entwässerungskanals im Rahmen des Strassenausbaus vorgesehen. Die Maßnahme wurde geschoben.
- 056400 Kanalerweiterung Kapellenweg in Vinxel**
Die Mittel sind für die Erstellung einer Entwässerungsplanung im Rahmen der Ausweitung der Bebauung in der Straße Kapellenweg vorgesehen. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 056700 NS-Wilhelm-Liebertz-Str. in Stieldorf**
Herstellung eines noch fehlenden Nebensammlers in der Wilhelm-Liebertz-Str. zur Erschließung von Baugrundstücken. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 056900 Kanalerneuerung im Bereich Sumpfweg-Süd Ndd.**
Erneuerung des Sammlers im Bereich Sumpfweg-Süd. Aufgrund starken Wurzeleinwuchses wird sowohl die Dichtheit als auch die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet. Zunächst sind Planungsmittel eingestellt, um die genaue Maßnahme und deren Kosten zu bestimmen. Die Maßnahme wurde um ein Jahr geschoben.
- 057000 Retentionsbodenfilter Gewerbegebiet "Im Siefen"**
Da die Entwässerung des Gewerbegebietes im Trennverfahren zu erfolgen hat, ist vor Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter eine Reinigung erforderlich.
- 057100 Herstellung Trennsystem Gewerbegeb. "Im Siefen"**
Aufgrund gesetzlicher Vorgabe ist eine Entwässerung des Gebietes im Trennverfahren erforderlich.
- 057200 Beteiligung Klärschlammkooperation**
Die Mittel sind für die Beteiligung an der Klärschlammkooperation Rheinland erforderlich. Bis zum Jahre 2029 wird in Köln eine Monoverbrennungsanlage gebaut, um bei der Klärschlammverbrennung der dann verpflichtenden Separation des Phosphors nachzukommen.
- 057300 Erneuerung Düker Heisterbacher Str.**
Bei der Inspektion wurde festgestellt, dass die maschinelle und elektrotechnische Ausstattung aus dem Jahre 1980 erneuerungsbedürftig ist.
- 057400 NS Bebauungsplan 60/8 Umlegung Teil B**
Hier sind die Mittel für die abwassertechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes 60/8 "Am Limperichsberg" Teil B veranschlagt.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERFOLGSPLAN

Sachkonto	Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
Erträge	11.301.900	12.791.550	13.073.750	12.879.700	12.777.200	12.670.100
1 Umsatzerlöse	11.293.504	12.675.900	13.068.100	12.874.050	12.771.550	12.664.450
414000 Abwassergebühren	8.152.559	9.843.500	9.700.000	9.700.000	9.700.000	9.700.000
ohne notwendige Gebührenerhöhung			465.500	844.650	704.250	492.150
414500 Erlösveränderung aus KAG-Verbindlichkeit	652.911	410.000	415.300	-106.900	-90.000	0
415000 Gebühren Klärschlamm-/Abwasserentsorgung	7.524	10.000	8.000	8.000	8.000	8.000
415500 Kleineinleiterabgabe	158	850	200	200	200	200
416000 Gebühren Klärschlamm-/Abwasserannahme	788	650	800	800	800	800
417000 Betriebskostenanteil Stadt Bonn	298.621	360.000	379.000	385.000	390.000	395.000
418000 Erstatt. u. Gebühren f. Straßenentwäss.	1.272.320	1.091.700	1.141.000	1.141.000	1.141.000	1.141.000
419000 Auflösung der Ertragszuschüsse	867.863	840.000	839.000	842.000	858.000	868.000
419500 Erstattung Abwasserabgabe	12.164	12.100	12.100	12.100	12.100	12.100
419600 Erstattung Hausanschlusskosten	1.216	80.000	80.000	20.000	20.000	20.000
419700 Sonstige Erträge	13.514	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
419800 Nebenk. Mahng. Säumz. Vollstrk.	12.726	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
419900 Pacht	1.140	1.100	1.200	1.200	1.200	1.200
2 sonstige betriebliche Erträge	8.383	115.100	5.100	5.100	5.100	5.100
431300 Erträge Verkauf Anlagevermögen	0	110.000	0	0	0	0
431500 Zwangs- und Bußgelder	0	100	100	100	100	100
431700 Leistungen bei Schadensfällen	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
431900 Auflösung von Rückstellungen	1.383	0	0	0	0	0
432000 Auflösung Wertberichtigung	7.000	0	0	0	0	0
3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13	550	550	550	550	550
441000 Zinsen von Beiträgen u. Gebühren	13	50	50	50	50	50
445000 Zinsen Liquiditätsausgleich	0	500	500	500	500	500

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

414000 Abwassergebühren

Der Ansatz ist mit der zum 1.1.2023 angepassten Satzungsgebühr berechnet.

414500 Erlösveränderung aus KAG-Verbindlichkeit

Die für kommunalabgabenrechtliche Überschüsse in den einzelnen Jahresabschlüssen in der Vergangenheit gebildeten Verbindlichkeiten sind nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von 4 Jahren seit ihrer Bildung aufzulösen. Hier sind die einzelnen Jahresraten der Auflösung veranschlagt. Sie stellen eine mit den Abwassergebühren gleichwertige Einnahme dar.

Ursprungsbetrag	Auflösung 2024	Auflösung 2025	Auflösung 2026	Auflösung 2027
aus Jahresabschluss 2020: +605.260,60 €	415.260,60	0,00	0,00	0,00
aus Jahresabschluss 2021: - 48.400,49 €	0,00	-8.965,12	0,00	0,00
aus Jahresabschluss 2022: -187.910,50 €	0,00	-97.910,50	-90.000,00	0,00
	<u>415.260,60</u>	<u>-106.875,62</u>	<u>-90.000,00</u>	<u>0,00</u>

415000 Gebühren Klärschlamm-/Abwasserentsorgung

Es handelt sich um die Gebühren, die für die Entsorgung von Klärschlamm aus privaten Grundstückskläreinrichtungen und Abwasser aus privaten abflusslosen Gruben erhoben werden. Die Abfuhr des Klärschlammes und des Abwassers erfolgt durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer. Der Ansatz ist mit der seit 1.1.2015 gültigen Satzungsgebühr berechnet.

416000 Gebühren Klärschlamm-/Abwasserannahme

Bei den hier veranschlagten Einnahmen handelt es sich um die Gebühren, die bei der Ablieferung von Klärschlamm aus privaten Grundstückskläreinrichtungen und Abwasser aus privaten abflusslosen Gruben durch die von den Grundstückseigentümern selbst beauftragten Abfuhrunternehmen entrichtet werden. Der Ansatz ist mit der seit 1.1.2015 gültigen Satzungsgebühr berechnet.

417000 Betriebskostenanteil Stadt Bonn

Die Stadt Bonn hat nach der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 8.210/38.118 der Betriebs- und Unterhaltungskosten des Klärwerkes Dollendorf zzgl. eines 5 %-igen Verwaltungskostenanteiles zu tragen. Der Kostenverteilungsschlüssel wurde in 1997 nach Erweiterung des Klärwerkes Dollendorf entsprechend der neuen Anteilsverhältnisse der vorgehaltenen Kapazitäten neu vereinbart.

418000 Erstatt. u. Gebühren f. Straßenentwäss.

Der Erstattung liegt eine Straßenfläche von rd. 990.000 qm Gemeindeflächen zugrunde. Davon werden rd. 890.000 qm zum Vollanschlussgebührensatz und rd. 100.000 qm zum Teilanschlussgebührensatz abgerechnet. Außerdem wird hier die Entwässerung der überörtlichen Straßen verbucht. Die entsprechend vom Landschaftsverband Rheinland und vom Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Zahlungen sind als Gebühreneinnahmen veranschlagt. Veranlagt sind rd. 138.000 qm zum Vollanschlussgebührensatz und rd. 23.000 qm zum Teilanschlussgebührensatz. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der zum 1.1.2023 angepassten Satzungsgebühr.

419000 Auflösung der Ertragszuschüsse

Die in den Vorjahren sowie laufend vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse sind nach den Vorgaben der kaufmännischen Buchführung mit jeweils 2 % jährlich aufzulösen. Siehe auch Sachkonto "Auflösung der Ertragszuschüsse" im Vermögensplan (Einnahmen).

419500 Erstattung Abwasserabgabe

Die von der Stadt Königswinter für Schmutzwassereinleitungen zu zahlende Abwasserabgabe entfällt mit einem Teilbetrag auf das Klärwerk Dollendorf. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trägt die Stadt Bonn hiervon ihren 8.210/38.118 Anteil.

419600 Erstattung Hausanschlusskosten

Die vom Abwasserwerk im Zuge der Kanalbaumaßnahmen hergestellten Hausanschlüsse (siehe Sachkonto 543200 "Hausanschlusskosten") werden von den Grundstückseigentümern entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erstattet.

419700 Sonstige Erträge

Hier werden vermischte betriebliche Erträge, z.B. die Verwaltungsgebühren, Erstattungsleistungen für Dienstleistungen an städtischen Pumpstationen, Schrottverkauf, etc. veranschlagt.

419800 Nebenk. Mahng. Säumz. Vollstrk.

Hier sind die Kosten für Mahnung und Vollstreckung zusammengefaßt veranschlagt, die von den säumigen Kunden zu zahlen sind.

445000 Zinsen Liquiditätsausgleich

Zinsausgleich für die vom Abwasserwerk dem Haushalt zur Verfügung gestellte Liquidität.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERFOLGSPLAN

Sachkonto	Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
Aufwendungen	10.743.500	10.942.550	11.290.750	11.109.700	10.998.200	10.889.100
1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	0	0	0	0
2 Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände	4.719.608	4.670.000	4.870.000	4.930.000	4.920.000	4.880.000
531000 Abschreibung	4.719.608	4.670.000	4.870.000	4.930.000	4.920.000	4.880.000
4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	955.383	883.150	895.550	795.500	685.500	605.500
561000 Zinsen Kreditmarkt	955.345	880.000	890.000	790.000	680.000	600.000
562000 Zinsen Bund, ERP-Sondervermögen	243	150	50	0	0	0
564000 Zinsen Kassenkredit und Liquiditätsausgleich	0	2.500	5.000	5.000	5.000	5.000
565000 Zinsaufwand Rückst.n (BilMoG)	-205	500	500	500	500	500
5 sonstige Steuern	862	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
581000 Kfz-Steuer	862	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

**Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf**

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

531000 Abschreibung

Die Abschreibung ermittelt sich aus dem Anlagevermögen unter Berücksichtigung der Zugänge aus der Investitionsplanung.

561000 Zinsen Kreditmarkt

Es handelt sich um die planmäßigen Zinsen für aufgenommene Kredite.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERFOLGSPLAN

Sachkonto	Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
6 Materialaufwand	3.099.426	3.347.800	3.488.400	3.400.400	3.406.400	3.413.400
a Roh-, Hilfs u. Betriebsstoffe	217.365	236.000	273.000	273.000	273.000	273.000
510100 Betriebsstoffe Kfz + Geräte	7.683	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
510200 Änderung des Vorratsbestandes	-4.730	0	0	0	0	0
510300 Arbeits- und Schutzkleidung	4.531	8.000	7.000	7.000	7.000	7.000
510400 Betrieb Kanal + Klärwerk RHB-Stoffe	160.257	120.000	163.000	163.000	163.000	163.000
510500 Unterhaltung Kanal + Klärwerk RHB-Stoffe	49.625	100.000	95.000	95.000	95.000	95.000
b Bezogene Leistungen	2.882.061	3.111.800	3.215.400	3.127.400	3.133.400	3.140.400
511100 Kosten des Gewässerschutzbeauftragten	5.777	10.000	6.500	6.500	6.500	6.500
511600 Aufwendungen für Strom	154.050	352.500	284.000	284.000	284.000	284.000
511700 Aufwendungen für Gas	17.758	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000
511800 Aufwendungen für Wasser	13.299	15.500	15.000	15.000	15.000	15.000
512000 Abfuhrkosten Klärschlamm/Abwasser	8.381	7.000	8.400	8.400	8.400	8.400
512500 Kosten Kanalbenutzungsgebühren	24.873	18.000	25.000	25.000	25.000	25.000
513000 Abwasserabgabe	152.000	152.000	152.000	152.000	152.000	152.000
513500 Umlage an den Wasserverband	84.057	107.800	110.000	115.000	120.000	125.000
514000 Wartung / Reparatur Kfz + Geräte	9.675	10.000	14.000	14.000	14.000	14.000
514500 Kanalkataster	70.999	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
515000 Betriebsausgaben Kanal + KLW bez. L.	403.647	330.000	425.000	425.000	425.000	425.000
515500 Unterhaltung Kanal + KLW bez. L.	927.639	928.000	885.000	885.000	885.000	885.000
516000 Unterhaltung betriebseigene EDV	33.178	35.000	43.500	43.500	43.500	43.500
516500 Telefon	24.079	25.500	25.000	25.000	25.000	25.000
517000 Kostenerst. Kanäle u. KW St. Augustin	934.733	951.000	1.070.000	977.000	978.000	980.000
517100 Kostenerstattung Hennef	13.178	12.500	13.000	13.000	13.000	13.000
517200 Kostenerstattung Asbach	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
517300 Kostenerstattung Klärschlammkooperation	4.738	5.000	7.000	7.000	7.000	7.000
7 sonstige betriebliche Aufwendungen	1.968.220	2.040.400	2.035.600	1.982.600	1.985.100	1.989.000
a sonstige Aufwendungen	123.220	195.400	190.600	137.600	140.100	144.000
543200 Hausanschlusskosten	29.925	80.000	80.000	20.000	20.000	20.000
543500 Abfallbeseitigung	1.998	3.500	2.500	2.500	2.500	2.500
543600 Reinigung der Gebäude	21.191	21.000	21.500	21.500	21.500	21.500
545000 Gebäudeversicherung	3.010	3.400	3.900	4.100	4.300	4.800
545100 sonstige Versicherungen	28.954	32.200	29.300	35.800	37.800	41.000
545200 Kfz - Versicherungen	3.694	4.800	4.900	5.200	5.500	5.700
547000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.609	10.500	10.000	10.000	10.000	10.000
547500 Aus- und Fortbildungskosten	7.356	20.000	18.000	18.000	18.000	18.000
547600 Prüfungs- und Beratungskosten	11.000	12.500	13.000	13.000	13.000	13.000
547900 Bankgebühren	7.426	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
549000 Verlust aus Anlageabgängen	57	0	0	0	0	0
549300 Zuführung Pauschale Wertberichtigung	0	0	0	0	0	0
549400 Zuführung Einzelwertberichtigung	0	0	0	0	0	0
549500 Rundungsdifferenzkonto	0	0	0	0	0	0
549600 Zuführung Verbindlichkeit nach § 6 Abs. 2 KAG	0	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

510400 Betrieb Kanal + Klärwerk RHB-Stoffe

Die Ansätze umfassen die Mittel für die bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Betrieb der gesamten Kanalisation und des Klärwerkes Dollendorf. Der Ansatz wurde der Preisentwicklung angepasst.

510500 Unterhaltung Kanal + Klärwerk RHB-Stoffe

Die Ansätze umfassen die Mittel für die bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für die Unterhaltung der gesamten Kanalisation und des Klärwerkes Dollendorf.

511100 Kosten des Gewässerschutzbeauftragten

Hier sind die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerschutzbeauftragten veranschlagt.

511600 Aufwendungen für Strom

Der Ansatz umfaßt den Strom für das Klärwerk Dollendorf sowie die Bauwerke und die technischen Einrichtungen im gesamten Kanalnetz. Der Ansatzkalkulation liegt ein Fortfall der Strompreisbremse zum 30.04.2024 zu Grunde.

511700 Aufwendungen für Gas

Aus dem Ansatz wird der Gasverbrauch des Klärwerkes Dollendorf bezahlt.

511800 Aufwendungen für Wasser

Der Ansatz wird überwiegend durch den Wasserverbrauch des Klärwerkes Dollendorf begründet. Daneben wird auch in geringem Umfang Wasser im Kanalnetz verbraucht.

512000 Abfuhrkosten Klärschlamm/Abwasser

Es handelt sich um die Kosten, die bei der Entsorgung von privaten Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben durch die von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen anfallen.

512500 Kosten Kanalbenutzungsgebühren

Hier sind die Kosten für das Ableseverfahren (Kartenverfahren) und die Bescheidversendung veranschlagt. Außerdem die Kosten des Software-Dienstleisters für die Spitzabrechnung. Der Ansatz wurde der Entwicklung angepasst.

513000 Abwasserabgabe

Der Ansatz umfasst die an die Bezirksregierung unmittelbar zu zahlende Abwasserabgabe sowie die an die Stadt Sankt Augustin aus dem Anteil an dem Betrieb des Klärwerkes Sankt Augustin-Menden zu erstattende Abwasserabgabe.

513500 Umlage an den Wasserverband

Die Umlage an den Wasserverband setzt sich aus Kosten für die Unterhaltung und den Ausbau der Bachläufe zusammen. Ein Teil des Aufwandes ist durch die Nutzung der Bachläufe für Abwassereinleitungen verursacht. Dieser Teilbetrag ist durch das Abwasserwerk zu finanzieren.

514000 Wartung / Reparatur Kfz + Geräte

Hier sind die Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge und sonstigen technischen Gerätschaften des Abwasserwerkes veranschlagt.

514500 Kanalkataster

Das Kanalkataster über das vorhandene Abwassersystem ist Grundlage für die Zustandserfassung, hydraulische Beurteilungen sowie künftige Sanierungs- und Bauprogramme. Es sind die Kosten der laufenden Kanalkontrolle und Dokumentation veranschlagt. Der Ansatz wurde der Preisentwicklung angepasst. Darüber hinaus sind die laufenden Software-Wartungskosten bei Sachkonto 516000 "Unterhaltung betriebseig. EDV" berücksichtigt.

515000 Betriebsausgaben Kanal + KLW bez. L.

Die Ansätze umfassen die Mittel für die bezogenen Leistungen für den Betrieb der gesamten Kanalisation und des Klärwerkes Dollendorf. Der Ansatz wurde der Entwicklung angepasst.

515500 Unterhaltung Kanal + KLW bez. L.

Die Ansätze umfassen die Mittel für die bezogenen Leistungen für die Unterhaltung der gesamten Kanalisation und des Klärwerkes Dollendorf. Hier werden auch die Grünpflegeleistungen an Grundstücken veranschlagt. Hierzu zählen die im Rahmen der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu pflegenden Grundstücke und die Unterhaltung von Regenrückhaltebecken sowie für weitere dem Abwasserbetrieb zugeordnete Grundstücke. Außerdem sind die Reinigungsleistungen für das Kanalnetz nach dem dreijährigen Spülplan eingerechnet.

516000 Unterhaltung betriebseigene EDV

Hier sind Betreuungskosten und Wartungskosten für betriebseigene EDV-Einrichtungen veranschlagt.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

516500 Telefon

Hier sind die Kosten für die Telefonanlage auf dem Klärwerk Dollendorf, für die Fernwirkübertragung der Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Pumpwerke sowie für die Mobiltelefone veranschlagt.

517000 Kostenerst. Kanäle u. KW St. Augustin

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt sich die Stadt Königswinter an den Betriebs- und Unterhaltungskosten des Klärwerkes Sankt Augustin-Menden sowie der anbindenden Kanäle.

517100 Kostenerstattung Hennef

Wie bei dem vorhergehenden Sachkonto sind auch an die Stadt Hennef die Kosten für den auf dortigem Stadtgebiet befindlichen, zum Klärwerk Sankt Augustin-Menden führenden Transportsammelkanal anteilig zu erstatten.

517200 Kostenerstattung Asbach

Erstattung nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach für Kosten des Hanftalsammlers im Gebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, des Verbindungssammlers im Stadtgebiet Hennef und für die Zentralkläranlage Hennef zur Abwasserbeseitigung der Ortslage Kotthausen.

517300 Kostenerstattung Klärschlammkooperation

Kostenanteil der Stadt Königswinter an den laufenden Kosten der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH.

543200 Hausanschlusskosten

Hier sind die Hausanschlusskosten im Zuge von städtischen Kanalbaumaßnahmen veranschlagt. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung von den angeschlossenen Grundstückseigentümern erstattet (siehe Sachkonto 431100 "Erstattung Hausanschlusskosten").

543600 Reinigung der Gebäude

Hier sind die Gebäudereinigungskosten für das Klärwerk Dollendorf veranschlagt.

545000 Gebäudeversicherung

Hier ist der Prämienbedarf für die Gebäudeversicherung und die Glasversicherung für das Klärwerk Dollendorf veranschlagt.

545100 sonstige Versicherungen

Hier ist der Prämienbedarf für die Elektronik- und Maschinenversicherung für die Sonderbauwerke der Kanalisation Talbereich sowie der Prämienbedarf für die Elektronik- und Maschinenversicherung für das Klärwerk Dollendorf veranschlagt. Weiterhin ist hier die Inhaltsversicherung für das Klärwerk Dollendorf veranschlagt. Für die Sonderbauwerke im Bergbereich wird aufgrund ihres guten Zustandes auf eine Versicherung verzichtet. Die Sonderbauwerke im Talbereich müssen dagegen wegen des CBL-Vertrages versichert bleiben.

547000 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Mischansatz, über den z.B. Literatur, Mitgliedsbeiträge, Veröffentlichungskosten, Kosten in Rechtsangelegenheiten u.a. abgewickelt werden.

547500 Aus- und Fortbildungskosten

Neben dem jährlichen Grundbetrag für allgemeine Fortbildungsmaßnahmen sind zusätzlich Mittel für die Fortbildung von Mitarbeitern zu Fachkräften für Abwassertechnik eingeplant. Diese Vorgehensweise ist nötig, da Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung stehen und somit die vorhandenen Stellen zunächst mit ausbildungsfernen Berufen besetzt werden müssen.

547600 Prüfungs- und Beratungskosten

Aus diesem Ansatz wird insbesondere das Honorar für die Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezahlt.

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

ERLÄUTERUNGEN

Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

Sachkonto	Ergebnis 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR
b Erstattungen	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000
548500 Verwaltungskostenerstattung	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000	1.845.000
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätig. (kaufmännisch)	558.400	1.849.000	1.783.000	1.770.000	1.779.000	1.781.000
./. Auflösung der Ertragszuschüsse	337.400	840.000	839.000	842.000	858.000	868.000
./. Eigenkapitalverzinsung	221.000	1.009.000	944.000	928.000	921.000	913.000
Ergebn. der gewöhnl. Geschäftstätig. (abgabenrechtl.)	0	0	0	0	0	0

**Wirtschaftsplan 2024
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf**

ERLÄUTERUNGEN

Sachkonto

548500 Verwaltungskostenerstattung

Da das Abwasserwerk über kein eigenes Personal verfügt, werden hier die von der allgemeinen Verwaltung für das Abwasserwerk erbrachten Leistungen, einschließlich anteiliger Sachkosten, als Verwaltungskostenerstattung veranschlagt.

Ergebnis:

Die Gegenüberstellung der nach kaufmännischen Regeln gebildeten Ansätze für Erträge und Aufwendungen ergibt einen positiven Saldo in Höhe von 1.783.000 €. Dieses kaufmännische Ergebnis ist jedoch nicht mit dem für die Abwasserbeseitigung maßgeblichen abgabenrechtlichen Ergebnis gleichzusetzen. Um das abgabenrechtliche Ergebnis zu erhalten, ist die kaufmännisch ermittelte Ergebniszahl um den Betrag der Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 944.000 € sowie die Rückführung der aufgelösten Ertragszuschüsse i.H.v. 839.000 € in die Rücklage zu bereinigen. Es ergibt sich dann ein abgabenrechtlich ausgeglichener Wirtschaftsplan.

Investitionsprogramm 2023 - 2027
Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Entwurf

lfd. Nr.	Kurztext	Sk. VP	2023 TEuro	2024 TEuro	2025 TEuro	2026 TEuro	2027 TEuro	Summe TEuro	Folgeja. TEuro
1	Beteiligung KW Menden	002000	228	383	559	911	684	2.765	0
2	EDV-Software	002700	5	5	5	5	5	25	0
3	Fahrzeuge	041000	60	150	0	0	0	210	0
4	Arbeitsmaschinen, Geräte	042100	15	15	15	15	15	75	0
5	GWG (297,50 € bis 1.190,00 €)	042200	5	5	5	5	5	25	0
6	EDV-Hardware	043200	5	5	5	5	5	25	0
7	Grunderwerb	051000	3	3	3	3	3	15	0
8	Allgemeine Kanalplanung	051100	30	30	30	30	30	150	0
9	Ausrüstung der RÜB	051200	50	50	50	50	50	250	0
10	Sanierung von Kanälen	051300	400	400	400	400	400	2.000	0
11	Nebensammler/Werk-/Erschließungsverträge	051400	50	50	50	50	50	250	0
12	Klärwerk Dollendorf	051700	1.972	2.200	555	100	730	5.557	0
13	NS B-Plan 30/19 Heisterbacher Str. / Bergstr.	055300	0	0	0	0	30	30	0
14	NS im B-Plan 30/4 Ferd.-Schm.-Str.	055400	0	0	0	0	30	30	0
15	Werkvertrag Im Krahfeld	055600	35	35	0	0	0	70	0
16	RRB 111 B-Plan Eigenacker Ost	055700	100	100	800	600	0	1.600	0
17	NS Ladestraße/Lemmerzgelände	055900	40	40	0	0	0	80	0
18	Kanalerweiterung im Einzugsgebiet SKU 7 Grüner Weg	056000	600	300	0	0	0	900	0
19	NS Kleiner Graben	056300	0	0	0	0	15	15	0
20	Kanalerweiter. Kapellenweg in Vinxel	056400	40	40	0	0	0	80	0
21	Kanalerneu. im Zuge Bahnübergang Drachenfelsstr.	056500	20	0	0	0	0	20	0
22	NS-Wilhelm-Liebertz-Str. in Stieldorf	056700	30	30	0	0	0	60	0
23	Kanalerneuerung im Bereich Sumpfweg-Süd Ndd.	056900	50	50	0	0	0	100	0
24	Retentionsbodenfilter Gewerbegebiet "Im Siefen"	057000	40	350	250	0	0	640	0
25	Herstellung Trennsystem Gewerbegebiet "Im Siefen"	057100	50	700	550	0	0	1.300	0
26	Beteiligung Klärschlammkooperation	057200	28	33	193	407	355	1.016	0
27	Erneuerung Düker Heisterbacher Str.	057300	0	150	0	0	0	150	0
28	NS Bebauungsplan 60/8 Uml. Teil B	057400	0	380	20	0	0	400	0
	Summe		3.856	5.504	3.490	2.581	2.407	17.838	0

ERLÄUTERUNGEN

Hinweis:

Die Erläuterungen sind für alle Maßnahmen im Vermögensplan zu finden.

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
Abwasserwerk der Stadt Königswinter**

Sach- konto	Bezeichnung	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro	insgesamt Euro
aus dem Wirtschaftsplan 2023:					
		0	0	0	0
	Zwischensumme	0	0	0	0
aus dem Wirtschaftsplan 2024:					
057000	Retentionsbodenfilter Gewerbegebiet "Im Siefen"	250.000	0	0	250.000
057100	Herstellung Trennsystem Gewerbegeb. "Im Siefen"	500.000	0	0	500.000
	Zwischensumme	750.000	0	0	750.000
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt:					
		750.000	0	0	750.000
Im Vermögensplan vorgesehene Kreditaufnahmen:					
		1.704.000	0	0	1.704.000

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
Abwasserwerk der Stadt Königswinter**

<u>Entwicklung 2022</u>	Stand 31.12.2021	Aufnahme	Tilgung	Stand 31.12.2022
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Kredite (einschl. Umschuld.)	34.399	1.975	3.925	32.449
Summe	34.399	1.975	3.925	32.449

<u>Entwicklung 2023</u>	Stand 31.12.2022	Aufnahme (vorauss.)	Tilgung (vorauss.)	Stand 31.12.2023
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Kredite (einschl. Umschuld.)	32.449	2.749	4.312	30.886
Summe	32.449	2.749	4.312	30.886

<u>Entwicklung 2024</u>	Stand 31.12.2023	Aufnahme (vorauss.)	Tilgung (vorauss.)	Stand 31.12.2024
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Kredite (einschl. Umschuld.)	30.886	4.853	4.941	30.798
Summe	30.886	4.853	4.941	30.798

**Übersicht Gebührenentwicklung Kanalbenutzungsgebühren
Abwasserwerk der Stadt Königswinter**

	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
Teilanschluss Schmutzwasser (je m3)	2,55	2,55	2,55	2,52	2,45
Abwaltung Abwasserabgabe (je m3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe (je m3)	2,55	2,55	2,55	2,52	2,45
Teilanschluss Niederschlagswasser (je m2)	0,70	0,71	0,71	0,71	0,69
Abwaltung Abwasserabgabe (je m2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe (je m2)	0,70	0,71	0,71	0,71	0,69
Vollanschluss Schmutzwasser (je m3)	3,68	3,69	3,69	3,68	3,68
Abwaltung Abwasserabgabe (je m3)	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
Summe (je m3)	3,74	3,75	3,75	3,74	3,74
Vollanschluss Niederschlagswasser (je m2)	1,00	1,02	1,02	1,03	1,04
Abwaltung Abwasserabgabe (je m2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe (je m2)	1,00	1,02	1,02	1,03	1,04

Entwurf

	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro
Teilanschluss Schmutzwasser (je m3)	2,39	2,53	2,58	2,39	2,48
Abwaltung Abwasserabgabe (je m3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe (je m3)	2,39	2,53	2,58	2,39	2,48
Teilanschluss Niederschlagswasser (je m2)	0,69	0,72	0,74	0,66	0,64
Abwaltung Abwasserabgabe (je m2)	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01
Summe (je m2)	0,69	0,73	0,75	0,67	0,65
Vollanschluss Schmutzwasser (je m3)	3,65	3,73	3,76	3,61	3,85
Abwaltung Abwasserabgabe (je m3)	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Summe (je m3)	3,70	3,78	3,81	3,66	3,90
Vollanschluss Niederschlagswasser (je m2)	1,06	1,07	1,10	1,02	1,02
Abwaltung Abwasserabgabe (je m2)	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01
Summe (je m2)	1,06	1,08	1,11	1,03	1,03

**Übersicht Gebührenentwicklung Klärschlamm-/Abwassergebühren
Abwasserwerk der Stadt Königswinter**

Klärschlamm-/Abwassergebühren	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
Klärschlammensorgung städtisch (je m3)	38,98	38,98	38,98	38,98	38,98
Klärschlammensorgung privat (je m3)	7,21	7,21	7,21	7,21	7,21
Abwasserentsorgung städtisch (je m3)	36,67	36,67	36,67	36,67	36,67
Abwasserentsorgung privat (je m3)	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90

Klärschlamm-/Abwassergebühren	Entwurf				
	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro
Klärschlammensorgung städtisch (je m3)	38,98	38,98	38,98	38,98	38,98
Klärschlammensorgung privat (je m3)	7,21	7,21	7,21	7,21	7,21
Abwasserentsorgung städtisch (je m3)	36,67	36,67	36,67	36,67	36,67
Abwasserentsorgung privat (je m3)	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90

**Stellenübersicht
Abwasserwerk der Stadt Königswinter**

Dem Abwasserwerk der Stadt Königswinter ist unmittelbar kein eigenes Personal zugeordnet. Eine Stellenübersicht erübrigt sich daher.

Die Funktion des Betriebsleiters für das Abwasserwerk wird durch Herrn Albert Koch wahrgenommen. Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Königswinter geführt.

Bericht

über die bei dem

**Abwasserwerk der Stadt Königswinter,
53639 Königswinter,**

**vorgenommene Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	13
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
4.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
5.1 Vermögenslage	16
5.2 Ertragslage	20
6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	24

1. Prüfungsauftrag

Durch Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung NRW wurden wir am 23. Mai 2019 zum Abschlussprüfer des

Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Königswinter,

- nachfolgend auch kurz "Abwasserwerk" oder "Betrieb" genannt -

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 bestimmt. Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes hat uns demzufolge mit Schreiben vom 16. Juli 2019 beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott OHG geworden. Alle Rechts- und Vertragsbeziehungen nebst der damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Prüfungsauftrages setzen sich nahtlos mit UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB fort.

Den vorliegenden Prüfungsbericht haben wir nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW PS 450 n. F.), Düsseldorf erstellt. Der Bericht richtet sich an das Abwasserwerk der Stadt Königswinter.

Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Durchführung dieses Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat für das Geschäftsjahr 2022 die Regelungen gemäß § 289 HGB für die Lageberichterstattung beachtet, ebenso die Vorschriften des § 25 EigVO NRW.

Die Betriebsleitung geht demgemäß zunächst auf die Grundlagen des Abwasserwerkes ein.

Im Folgenden wird die Zusammensetzung der Investitionen von TEUR 1.520 kurz erläutert. Die Erläuterungen zur Finanzlage sind zutreffend.

Die auf TEUR 11.294 gesunkenen Umsatzerlöse resultieren insbesondere auf der geänderten Rechtsprechung hinsichtlich der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen.

Sie führt aus, dass sie keine Sachverhalte erkennen kann, die zu besonderen Feststellungen durch die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG Anlass geben.

Der Wirtschaftsplan 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss.

Als Geschäftschance stellt das Abwasserwerk den weiterhin kostengünstigen Betrieb der Abwasserreinigung dar.

Risiken besonderer Art bestehen gemäß Betriebsleitung nicht.

Die Beurteilung der Lage des Abwasserwerks einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Abwasserwerks gefährdet wäre.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Königswinter, die wir gemäß § 317 HGB sowie § 103 GO NRW auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen geprüft haben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Darüber hinausgehende Feststellungen obliegen dem Abschlussprüfer nicht.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert waren oder versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. September 2022 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, der mit Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2022 unverändert festgestellt wurde.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde von dem Abwasserwerk erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Werkes.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung im Monat Juni 2023 begonnen und bis zum 7. September 2023 durchgeführt. Die dabei getroffenen Feststellungen wurden im vorliegenden Bericht verarbeitet. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne eine spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes wesentlich auswirken, zu erkennen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Abwasserwerkes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Betriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Unsere Prüfungsstrategie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Abwasserwerkes und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen

Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten zudem System- und Funktionstests.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Wir haben im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung und Prüfungshandlungen:

a) Anlagevermögen

Für das Anlagevermögen wurde ein Inventarverzeichnis vorgelegt, das für jeden Vermögensgegenstand die Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Abschreibung des Geschäftsjahres, die aufgelaufene Abschreibung und die Buchwerte zu den einzelnen Stichtagen enthält. Wesentliche Anlagezugänge gemäß Zugangsliste wurden durch Einsicht in die vorgelegten Konten, die Aufzeichnungen des Werkes sowie die Originalrechnungen geprüft. Abschließend wurden stichprobenartig die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Zugänge und die Berechnung der Abschreibungen geprüft.

b) Rückstellungen

Es wurde eine Prüfung betreffend die vollständige Berücksichtigung aller üblichen rückstellungsfähigen Sachverhalte sowie der grundsätzlichen Ansatzfähigkeit der Aufwendungen vorgenommen. Ferner erfolgte, nach Plausibilitätskontrolle der den Rückstellungen zugrunde gelegten Sachverhalten und Daten, eine Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Berechnungen in einer ausreichend bemessenen Stichprobe mit bewusster Auswahl.

c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Wir haben eine lückenlose Abstimmung der von den Banken übersandten Saldenbestätigungen mit den Darlehensständen laut Buchhaltung vorgenommen.

d) Materialaufwand

Wir führten eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der Höhe der verbuchten Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr durch. Bei größeren absoluten Abweichungen erfolgte eine Prüfung derselben.

e) Wirtschaftsplan

Es erfolgte eine Analyse aller wesentlichen Abweichungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan im Rahmen der Plausibilitätskontrolle.

f) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Niederschriften des Betriebsausschusses wurden unter dem Aspekt von eventuell im Jahresabschluss noch nicht berücksichtigten Sachverhalte durchgesehen. Dabei haben wir keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, festgestellt.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet

worden sind.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes und von den uns benannten Auskunftspersonen erbracht.

Zusätzlich hierzu hat uns die Betriebsleitung in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das von dem Abwasserwerk eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Bücher des Abwasserwerkes sind ordnungsmäßig geführt. Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist aufgrund der Vorschriften des § 21 EigVO NRW nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den Bestimmungen in der Satzung aufgestellt worden.

Soweit die Besonderheiten des Werkes keine Änderungen erforderlich machten, wurde gemäß § 22 EigVO NRW für die Bilanz die Gliederungsform des § 266 HGB entsprechend beachtet.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB sind folgende Bilanzposten hinzugefügt worden:

- Kostenbeteiligung an Entwässerungsanlagen
- Durchleitungsrechte
- Entwässerungsanlagen
- Forderungen gegen die Stadt Königswinter
- Allgemeine Rücklage
- Zweckgebundene Rücklage
- Landeszuweisungen
- Rücklagen aus aufgelösten Ertragszuschüssen
- Empfangene Ertragszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königswinter

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 23 EigVO NRW entsprechend den Vorschriften des § 275 Abs. 2 HGB unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt.

Auf Basis des von uns geprüften Vorjahresabschlusses wurden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Anlagen 1 und 2) ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden zutreffend aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang für das Jahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt. Er enthält die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 EigVO NRW) notwendigen Erläuterungen und Angaben vollständig und zutreffend.

Nach unserer abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht (vgl. Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die wesentlichen Gegenstände des Anlagevermögens haben folgende Nutzungsdauern:

	<u>Nutzungsdauer</u> Jahre
Kläranlage	
bauliche Gewerke	33 - 50
Technik und Maschinen	bis 20
Regenüberlaufbecken/Regenrückhaltebecken	
bauliche Gewerke	50
Kanalleitungen	50

4.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Ferner ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

5.1 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (länger als ein Jahr) bzw. kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Wesentlicher Bilanzinhalt

Die bilanzmäßige Vermögenslage hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

AKTIVA

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.600	7,2	8.104	7,5	-504	-6,2
Sachanlagen	95.557	90,9	98.253	91,3	-2.696	-2,7
Finanzanlagen	2	0,0	2	0,0	0	0,0
langfristig gebundenes Vermögen	103.159	98,1	106.359	98,7	-3.200	-3,0
Vorräte	14	0,0	9	0,0	5	55,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	734	0,7	844	0,8	-110	-13,0
Forderungen gegen die Stadt Königswinter	54	0,1	40	0,0	14	35,0
sonstige Vermögensgegenstände	52	0,0	25	0,0	27	108,0
kurzfristig gebundenes Vermögen	854	0,7	918	0,9	-64	-7,0
liquide Mittel	1.094	1,1	367	0,3	727	198,1
Betriebsvermögen	105.107	100,0	107.644	100,0	-2.537	-2,4

PASSIVA

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	11.675	11,1	11.675	10,8	0	0,0
Rücklagen	36.373	34,6	36.214	33,6	159	0,4
Jahresüberschuss	558	0,5	2.542	2,3	-1.984	-78,0
Eigenkapital	48.606	46,2	50.431	46,7	-1.825	-3,6
Empfangene Ertragszuschüsse	19.181	18,2	19.911	18,5	-730	-3,7
Rückstellungen	9	0,0	9	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.523	27,1	30.485	28,3	-1.962	-6,4
langfristiges Fremdkapital	47.713	45,4	50.405	46,8	-2.692	-5,4
sonstige Rückstellungen	171	0,2	175	0,2	-4	-2,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.989	3,8	3.986	3,7	3	0,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589	0,6	609	0,6	-20	-3,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königswinter	1.007	1,0	26	0,0	981	3773,1
sonstige Verbindlichkeiten	3.032	2,9	2.012	1,8	1.020	50,7
kurzfristiges Fremdkapital	8.788	8,5	6.808	6,3	1.980	29,1
Betriebskapital	105.107	100,0	107.644	100,0	-2.537	-2,4

Erläuterungen zur Vermögenslage:

Das langfristig gebundene Vermögen wird allein durch das Anlagevermögen repräsentiert. Es verminderte sich um TEUR 3.200 im Vergleich zum Vorjahr. Sein Anteil am Betriebsvermögen ist von rd. 99 % auf rd. 98 % gestiegen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Investitionen	1.520	2.749
Abschreibungen	-4.720	-4.655
Abgänge zu Restbuchwerten	0	-6
	<u>-3.200</u>	<u>-1.912</u>

Die Investitionen in 2022 betreffen insbesondere Kanalbaumaßnahmen.

Die Summe des kurzfristig gebundenen Vermögens hat sich auf TEUR 854 vermindert.

Das Eigenkapital verminderte sich im Saldo um TEUR 1.825. Ursächlich hierfür ist der Rückgang des Jahresüberschusses von TEUR 2.542 auf TEUR 558. Insgesamt liegt der Anteil des Eigenkapitals am Betriebskapital mit rd. 46 % unter Vorjahresniveau. Die Eigenkapitalausstattung ist als zufriedenstellend zu beurteilen.

Das langfristige Fremdkapital verminderte sich saldiert um TEUR 2.692, insbesondere aufgrund der planmäßigen Tilgung der Darlehen. Im Berichtsjahr erfolgte eine Darlehensaufnahme von TEUR 1.975.

Das kurzfristige Fremdkapital hat sich um TEUR 1.980 auf TEUR 8.788 erhöht, insbesondere wegen dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt um TEUR 981.

5.2 Ertragslage

Der nachfolgenden Darstellung liegt eine aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (Anlage 2) entwickelte wirtschaftliche Erfolgsrechnung mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen zugrunde. Um ein betriebliches Ergebnis zeigen zu können, sind verschiedene Aufwendungen und Erträge abweichend von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert worden:

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	11.294	100,0	13.014	100,0	-1.720	-13,2
Betriebsleistung	11.294	100,0	13.014	100,0	-1.720	-13,2
Materialaufwand	3.099	27,4	2.827	21,7	272	9,6
Abschreibungen	4.720	41,8	4.655	35,9	65	1,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.968	17,4	1.927	14,8	41	2,1
sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Betriebsaufwand	9.788	86,7	9.410	72,3	378	4,0
sonstige betriebliche Erträge	8	0,1	15	0,1	-7	-46,7
Betriebsergebnis	1.514	13,4	3.619	27,8	-2.105	-58,2
Finanzergebnis	956	8,5	1.078	8,3	-122	-11,3
Jahresergebnis	558	4,9	2.541	19,5	-1.983	-78,0

Erläuterungen zur Ertragslage:

Die Betriebsleistung hat sich gegenüber 2021 um TEUR 1.720 auf TEUR 11.294 vermindert.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
<u>Schmutzwasser</u>			
- verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr	5.876	7.420	-1.544
- Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen u.a.	9	8	1
<u>Niederschlagswasser</u>			
- Niederschlagswassergebühr	2.290	2.809	-519
- Niederschlagswassergebühren Stadt Königswinter wegen der Straßenentwässerung	1.136	944	192
- Niederschlagswassergebühren Kreis, Land und Bund wegen der Straßenentwässerung	136	166	-30
<u>Inanspruchnahme/Zuführung Verbindlichkeiten gem. § 6 KAG (saldiert)</u>	653	443	210
<u>Kostenerstattungen Dritter zur Kläranlage</u>			
- Stadt Bonn	299	292	7
<u>Auflösung passivierter Ertragszuschüsse</u>	868	876	-8
<u>übrige Umsatzerlöse</u>	27	56	-29
	<u>11.294</u>	<u>13.014</u>	<u>-1.720</u>

Die Umsatzerlöse aus verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühren verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.544, die Niederschlagswassergebühren um TEUR 519.

Der Rückgang ist Resultat der OVG-Rechtsprechung zu den ansatzfähigen Zinsen (Eigenkapitalverzinsung). Laut Urteil des OVG NRW ist ein Zeitraum von 10 Jahren Basis für die Verzinsung.

Das Urteil führte am 15.12.2022 zu einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Basis der Zinsberechnung ist nun ein 30-jähriger Durchschnittszinssatz.

Daneben ist eine im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 210 höhere saldierte Veränderung der Kostenüberdeckungen gem. § 6 Abs. 2 KAG zu verzeichnen.

Der Materialaufwand ist gestiegen und setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Kostenbeteiligungen an Kläranlage/Kanal St. Augustin u.a.	953	967	-14
Unterhaltung Kläranlagen und Kanäle	928	738	190
Betriebsausgaben Kläranlagen und Kanäle	404	362	42
Abwasserabgabe	152	152	0
bezogene Ware, Chemikalien und andere Zusatzstoffe	217	175	42
Strom-, Gas- und Wasserbezugskosten	366	220	146
übriger Aufwand	79	213	-134
	<u>3.099</u>	<u>2.827</u>	<u>272</u>

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen. Sie betreffen im Wesentlichen die baulichen und technischen Teile der Kläranlagen und Regenüberlaufbecken sowie die Kanalleitungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 41 auf TEUR 1.968. Sie beinhalten insbesondere die Erstattung der Personal- und Sachkosten an die Stadt Königswinter in Höhe von TEUR 1.845 (Vj. TEUR 1.822).

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2021 um TEUR 2.105 auf TEUR 1.514 vermindert.

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf TEUR 558 (Vj. TEUR 2.541).

6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Fragenkatalog gemäß IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) des Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Königswinter, unter dem Datum vom 7. September 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Königswinter

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Königswinter – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Königswinter, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserwerkes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Abwasserwerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwasserwerkes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwasserwerkes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Werkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Abwasserwerkes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Abwasserwerkes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Abwasserwerk seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Abwasserwerkes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 7. September 2023



UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Wahlen
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Anlage	1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage	2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Anlage	3	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage	4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
Anlage	5	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
Anlage	6	Fragekatalog zur Prüfung gemäß § 53 HGrG
Anlage	7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Bilanz zum 31. Dezember 2022

	Stand 31.12.2022	Vorjahr	Stand 31.12.2022	Vorjahr
AKTIVA				
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte				
a) Kostenbeteiligungen an Entwässerungsanlagen	7.534.059,54 €	8.033.547,82 €		
b) Durchleitungsrechte	66.134,00 €	70.842,00 €		
c) Software	99,69 €	198,69 €		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten				
a) Grundstücke	554.550,65 €	554.550,65 €		
b) Betriebsbauten	3.627.463,06 €	3.811.316,06 €		
2. Grundstücke ohne Bauten	1.413.021,43 €	1.413.021,43 €		
3. Entwässerungsanlagen				
a) Kanalleitungen	87.053,273,48 €	87.506.053,35 €		
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.312.053,52 €	1.614.427,82 €		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.232,88 €	59.504,89 €		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	506.376,05 €	3.293.761,13 €		
II. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	95.556.970,77 €	98.252.635,33 €		
	2.117,00 €	2.000,00 €		
Summe Anlagevermögen	103.159.381,00 €	106.357.023,84 €		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.844,77 €	9.115,04 €		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	733.836,43 €	844.565,24 €		
2. Forderungen gegen die Stadt Königswinter	53.602,18 €	39.624,96 €		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	51.620,77 €	25.289,70 €		
	839.059,38 €	909.479,90 €		
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
	1.094.440,34 €	366.647,15 €		
Summe Umlaufvermögen	1.947.344,49 €	1.285.242,09 €		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Rechnungsabgrenzungsposten	247,70 €	152,92 €		
	105.106.973,19 €	107.644.418,85 €		
PASSIVA				
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital				
	11.675.000,00 €	11.675.000,00 €		
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen	1.163.435,71 €	1.163.435,71 €		
2. Zweckgebundene Rücklagen				
a) Kapitalrücklage	3.346.943,46 €	3.326.130,12 €		
b) Landeszuweisungen	15.618.682,26 €	15.618.682,26 €		
c) Rücklage aus aufgelösten Ertragszuschüssen	16.243.259,55 €	16.106.715,55 €		
	36.372.320,98 €	36.214.963,64 €		
III. Gewinn				
1. Gewinnvortrag	0,00 €	0,00 €		
2. Jahresüberschuss	558.400,00 €	2.541.544,00 €		
	558.400,00 €	2.541.544,00 €		
Summe Eigenkapital	48.605.720,98 €	50.431.507,64 €		
B. Entfallene Ertragszuschüsse				
	19.180.805,00 €	19.910.925,00 €		
C. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen	180.377,13 €	183.681,82 €		
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:				
€ 3.989.145,12 (Vorjahr € 3.985.961,39)				
- davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr:				
€ 30.485.307,93 (Vorjahr € 28.522.685,01)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 588.811,76 (Vorjahr € 608.539,79)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Königswinter				
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 1.006.726,11 (Vorjahr € 25.968,09)				
4. sonstige Verbindlichkeiten				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 2.814.317,10 (Vorjahr € 1.196.233,20)				
- davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr				
€ 218.354,98 (Vorjahr € 816.295,48)				
Summe Verbindlichkeiten	37.140.070,08 €	37.118.304,39 €		
	105.106.973,19 €	107.644.418,85 €		

Königswinter, den 04.09.2023

Albert Koch
Betriebsleiter

Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	Vorjahr
1. Umsatzerlöse (hiervon aufgel. Ertragszuschüsse: 867.863,20 €; Vorjahr: 875.889,76 €)	11.293.503,81 €	13.014.189,39 €
4. Sonstige betrieblichen Erträge	8.383,34 €	15.422,26 €
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-217.365,49 €	-175.422,20 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.882.060,82 €	-2.651.425,66 €
	-3.099.426,31 €	-2.826.847,86 €
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.719.608,16 €	-4.654.503,04 €
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.968.219,92 €	-1.927.291,56 €
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12,59 €	48,78 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-955.383,13 €	-1.078.473,25 €
15. Ergebnis nach Steuern	559.262,22 €	2.542.544,72 €
16. Sonstige Steuern	-862,22 €	-1.000,72 €
17. Jahresüberschuss	558.400,00 €	2.541.544,00 €

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresüberschusses:

a) Abführung an den Haushalt der Stadt	221.000,00 €
b) zur Einstellung in die zweckgeb. Rücklage	337.400,00 €
	<u>558.400,00 €</u>

Darstellung der Eigenkapitalverzinsung für den Haushalt 2023:

a) aus dem Jahresabschluss 2022 erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung	221.000,00 €
b) Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	0,00 €
	<u>221.000,00 €</u>

Königswinter, den 04.09.2023


 Albert Koch
 Betriebsleiter

Abwasserwerk der Stadt Königswinter

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 16.11.2004 in ihrer aktuell gültigen Fassung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

II. Angaben zur Bilanz**AKTIVA****A. ANLAGEVERMÖGEN**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage1) zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung bewertet. Fremdkapitalzinsen wurden nicht einbezogen. Sachanlagegüter im Wert über € 1.000,00 netto werden in einer Anlagedatei erfasst. Außerdem wird für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (€ 250,00 netto bis € 1.000,00 netto) ein jährlicher Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Im Jahr 2022 wurden die folgenden Abschreibungen verrechnet:

	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen und ähnliche Rechte		
- Kostenbeteiligungen an Entwässerungsanlagen	549.109,00	
- Durchleitungsrechte	4.508,00	
- Software	99,00	
		553.716,00
Sachanlagen		
Grundstücke mit Betriebsbauten	183.853,00	
Entwässerungsanlagen		
- Kanalleitungen u. Sonderbauwerke	3.680.571,00	
Maschinen und maschinelle Anlagen	284.836,00	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.632,16	
		<u>4.165.892,16</u>
Gesamt		<u>4.719.608,16</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode. Die Kanalleitungen werden über 50 Jahre mit 2% abgeschrieben. Bei den Kostenbeteiligungen, den Durchleitungsrechten und den übrigen Entwässerungsanlagen wurde eine Abschreibung von im Wesentlichen 2 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Der Abschreibungssatz der Software betrug $33\frac{1}{3}$ % p. a. Die Betriebsbauten würden mit Sätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich zwischen 2 % und 20 % p. a.

Die Zugänge des Wirtschaftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

B. UMLAUFVERMÖGEN

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Die Forderungsrisiken wurden durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten verschiedene offene Debitorenposten, insbesondere für Forderungen aus der Beteiligung an der ZABA Menden, Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten sowie sonstigen Erträgen.

PASSIVA**A. EIGENKAPITAL**

Das Stammkapital blieb 2022 mit € 11.675.000,00 unverändert. Es entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe.

Die allgemeinen Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2022	1.163.435,71
Zu-/Abgänge	0,00
Stand 31.12.2022	1.163.435,71

Die zweckgebundenen Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2022	35.051.527,93
Zu-/Abgänge	157.357,34
Stand 31.12.2022	35.208.885,27

Der Jahresüberschuss 2022 von € 558.400 soll wie folgt verwendet werden. € 221.000 werden als maximal mögliche Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt. € 337.400 werden in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und Investitionskostenanteile der Straßenbaulastträger wurden den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung berechnet sich mit 2 % der Zuführungsbeträge.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Abwasserabgabe (T€ 152), Aufwendungen im Rahmen der Abwicklung der US-Cross-Border-Leasing-Transaktion (T€ 7), interne Abschlusskosten (T€ 9) und Aufbewahrungsverpflichtungen (T€ 1) sowie Prüfungskosten (T€ 11).

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

D. VERBINDLICHKEITEN

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Stand 31.12.2022	Rest- laufzeit bis 1 Jahr	Rest- laufzeit 1 - 5 Jahre	Rest- laufzeit über 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegen-				
1. über				
Kreditinstituten	32.511.830,13	3.989.145,12	12.504.275,76	16.018.409,25
2. Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistun-	588.811,76	588.811,76	0,00	0,00
gen				
3. Verbindlichkeiten gegen-				
über				
der Stadt Königswinter	1.006.726,11	1.006.726,11	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkei-	3.032.702,08	2.814.317,10	218.384,98	0,00
ten				
	37.140.070,08	8.399.000,09	12.722.660,74	16.018.409,25

Es findet keine Besicherung der Verbindlichkeiten statt.

Eine Übersicht über die bestehenden Kreditverträge ist als Anlage 2 diesem Anhang beigelegt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen zum 31.12.2022 € 1.172.498,60. Es handelt sich um das Bestellobligo für Investitionsmaßnahmen.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

Abwassergebühren	8.161.029,75 €
Zuführung/Auflösung KAG Verbindlichkeit	652.910,50 €
Erstattung/Gebühren für Straßenentwässerung	1.272.319,79 €
Erstattungen Abwasserabgabe/Hausanschlusskosten	13.380,14 €
Erstattung Betriebskostenanteil durch Stadt Bonn für die Kläranlage Oberdollendorf	298.621,03 €
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	867.863,20 €
Nebenk. Mahng. Säumz. Vollstrk.	12.725,74 €
sonstige Umsatzerlöse	14.653,66 €
	<u>11.293.503,81 €</u>

Die Erstattungen/Gebühren für Straßenentwässerung betreffen sowohl die Stadt Königswinter als auch die überörtlichen Straßenbaulastträger.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden die Auflösung von Rückstellungen sowie die Auflösung von Wertberichtigungen gezeigt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere die an die Stadt Königswinter gezahlte Verwaltungskostenerstattung, die Versicherungsbeiträge, die Hausanschlusskosten sowie die Reinigung der Gebäude auf dem Klärwerk Dollendorf.

IV. Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beiliegenden Anlagenspiegel zu entnehmen.

1. Darstellung der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EigVO NRW):

In 2022 gab es keine Veränderungen im Bestand der Grundstücke und Grundstücksgleichen Rechte.

2. Darstellung der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 EigVO NRW):

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Einwohner	42.630	42.233
davon angeschlossen ca.		
- Vollanschluss	42.392 (99,44 %)	41.999 (99,45 %)
- Teilanschluss	0 (0,00 %)	0 (0,00 %)
davon nicht angeschlossen		
- Kleineinleiter/abflusslose Gruben	238 (0,56 %)	234 (0,55 %)
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Entwässerte Flächen in km² ca.	16	16
Länge der Entsorgungsleitungen in km		
- bis 600 mm Durchmesser	229,4	228,4
- über 600 mm Durchmesser	44,4	44,2
insgesamt	<u>273,8</u>	<u>272,6</u>

Zahl der Kanalanschlüsse	<u>2022</u>	<u>2021</u>
- Vollanschluss	12.000	12.000
	(100,00 %)	(100,00 %)
- Teilanschluss	0	0
	<u>(0,00 %)</u>	<u>(0,00 %)</u>
Summe Kanalanschlüsse	<u>12.000</u>	<u>12.000</u>
	(100,00 %)	(100,00 %)
Versorgungsdichte in m	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Länge der Entsorgungsanlagen		
- je Kanalanschluss	22,82	22,72
- je angeschlossenem Einwohner	6,46	6,49
Weitere technische Anlagen	<u>2022</u>	<u>2021</u>
- RW-Pumpwerke	0	0
- SW-Pumpwerke	25	25
- MW-Pumpwerke mit vorgesch. Rückhaltung	8	8
- Regenüberläufe/Regenüberlaufbecken	4	4
- Regenrückhaltebecken	18	18
- Regenrückhaltekanal	1	1
- Staukanäle	16	16
- Durchlaufbecken	6	6
- Fangbecken	11	11
- Regenklärbecken	4	4
- Düker	1	1

Zum Bestand der technischen Anlagen gehört das Klärwerk Dollendorf. Die Kapazität laut Genehmigungsbescheid beträgt 43.750 Einwohnergleichwerte (EWG). Angeschlossen sind rd. 24.000 EWG. Das ergibt einen Ausnutzungsgrad von rd. 55%.

3. Darstellung des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 EigVO NRW):

Die Anlagen im Bau entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2022	3.293.761,13
Zugang	1.229.163,09
Abgang	0,00
Umbuchungen	-4.016.548,17
Stand 31.12.2022	506.376,05

Nach dem Wirtschaftsplan sind für 2023 Investitionen von insgesamt T€ 3.856 vorgesehen.

4. Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 EigVO NRW):

Das Eigenkapital, die empfangenen Ertragszuschüsse und die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Eigenkapital	Stand 01.01.2022	Abführung/ Rückzahlung	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Stammkapital	11.675.000,00	0,00	0,00	11.675.000,00
Allgemeine Rücklage	1.163.435,71	0,00	0,00	1.163.435,71
Zweckgebundene Rücklagen	35.051.527,93	0,00	157.357,34	35.208.885,27
Jahresüberschuss	2.541.544,00	-2.541.544,00	558.400,00	558.400,00
	50.431.507,64	-2.541.544,00	715.757,34	48.605.720,98

Empfangene Ertragszuschüsse

	Stand 01.01.2022	Zu- führung	Abgang	Auflösung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
Empfangene Ertragszuschüsse	19.910.925,00	137.743,20	0,00	-867.863,20	19.180.805,00

Rückstellungen

	Stand 01.01.2022 €	Zuführung €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.12.2022 €
Sonstige Rückstellungen	183.681,82	171.725,31	-173.646,66	-1.383,34	180.377,13

5. Darstellung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 EigVO NRW):

Umsatzerlöse

	2022 €	2021 €
Abwassergebühren	8.161.029,75 €	10.237.572,87 €
Zuführung/Auflösung KAG Verbindlichkeit	652.910,50 €	443.400,49 €
Erstattung/Gebühren für Straßenentwässerung	1.272.319,79 €	1.110.028,69 €
Erstattung Abwasserabgabe/Hausanschlusskosten	13.380,14 €	14.179,05 €
Erstattung Betriebskostenanteil der Stadt Bonn für die Kläranlage Oberdollendorf	298.621,03	292.445,81
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	867.863,20	875.889,76
Nebenk. Mahng. Säumz. Vollstrk.	12.725,74	12.842,00
sonstige Umsatzerlöse	14.653,66	27.830,72
	<u>11.293.503,81</u>	<u>13.014.189,39</u>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	€	€
Schmutzwasser		
-Vollanschlussgebühr	5.745.934,26	7.329.405,24
-Teilanschlussgebühr	0,00	0,00
-Abwasserabgabe Vollanschluss	95.131,36	98.249,40
	<u>5.841.065,62</u>	<u>7.427.654,64</u>
Niederschlagswasser		
-Vollanschlussgebühr	2.023.067,54	2.455.989,90
-Teilanschlussgebühr	239.311,70	313.144,57
-Abwasserabgabe Vollanschluss/Teilanschluss	27.340,52	27.302,41
	<u>2.289.719,76</u>	<u>2.796.436,88</u>
Nachveranlagungen	21.774,03	5.403,65
Klärschlamm Entsorgung	7.524,33	6.553,84
Kleininleiterabgabe	157,95	850,95
Klärschlammannahme	788,06	672,91
	<u>30.244,37</u>	<u>13.481,35</u>
	<u>8.161.029,75</u>	<u>10.237.572,87</u>

Zu Erstattung/Gebühren für Straßenentwässerung 2022:

Gebühr pro m ² als Teilanschluss zu entwässernde Straßenfläche = € 0,56 x 85106 m ²	47.659,36	
Nachveranlagung	349.986,09	
Straßenentwässerung	<u>1.136.424,66</u>	<u>1.136.424,66</u>
b) Gebühren vom Landesbetrieb Straßenbau NRW für Straßenentwässerung überörtlicher Straßen		
Gebühr pro m ² als Vollanschluss zu entwässernde Straßenfläche = € 0,89 x 127.318 m ²	113.313,02	
Gebühr pro m ² als Teilanschluss zu entwässernde Straßenfläche = € 0,56 x 21.700 m ²	12.152,00	
Straßenentwässerung	<u>125.465,02</u>	<u>125.465,02</u>
c) Gebühren vom Rhein-Sieg-Kreis für Straßenentwässerung überörtlicher Straßen		
Gebühr pro m ² als Vollanschluss zu entwässernde Straßenfläche = € 0,89 x 10.995 m ²	9.785,55	
Gebühr pro m ² als Teilanschluss zu entwässernde Straßenfläche = € 0,56 x 1.151 m ²	644,56	
Straßenentwässerung	<u>10.430,11</u>	<u>10.430,11</u>
		<u>1.272.319,79</u>

Berechnete Abwassermengen, entwässerte Flächen:

	2022	2021
Schmutzwasser		
- Kanäle mit Anschluss an Kläranlagen	1.902.627 m ³	1.964.988 m ³
- Kanäle ohne Anschluss an Kläranlagen	0 m ³	0 m ³
	<u>1.902.627 m³</u>	<u>1.964.988 m³</u>
Niederschlagswasser		
Bebaute und sonstige befestigte Flächen		
-mit Anschluss an Kläranlage	2.298.940 m ²	2.295.318 m ²
-ohne Anschluss an Kläranlagen	435.112 m ²	434.923 m ²
	<u>2.734.052 m²</u>	<u>2.730.241 m²</u>
Straßenflächen		
(ohne überörtliche Straßen)		
-mit Anschluss an Kläranlagen	830.089 m ²	819.654 m ²
-ohne Anschluss an Kläranlagen	85.106 m ²	80.470 m ²
	<u>915.195 m²</u>	<u>900.124 m²</u>
Straßenflächen (überörtliche Straßen)		
-mit Anschluss an Kläranlagen	138.313 m ²	138.313 m ²
-ohne Anschluss an Kläranlagen	22.851 m ²	22.851 m ²
	<u>161.164 m²</u>	<u>161.164 m²</u>
	<u>3.810.411 m²</u>	<u>3.791.529 m²</u>

Die Abwassergebührensätze betragen:

	2023	2022	2021	
	€	€	€	
Teilanschlussgebühr				
a) für Teilanschluss Schmutzwasser bei eingeleitetem vorgeklärtem Schmutzwasser (für § 8 Abs. 2 Buchst. d der Entwässerungssatzung)	je m ³	2,39	1,94	2,53
b) für Teilanschluss Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Grundstücksfläche		0,66	0,55	0,72
Vollanschlussgebühr				
c) für Vollanschluss Schmutzwasser	je m ³	3,61	3,02	3,73
d) für Vollanschluss Niederschlagswasser je m ² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche		1,02	0,88	1,07
Abgabe (zusätzlich)				
- aus abgewalzter Abwasserabgabe (zu c)	je m ³	0,05	0,05	0,05
- aus abgewalzter Abwasserabgabe (zu b und d)	je m ²	0,01	0,01	0,00
Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich				
je m ³ Abwasser		0,45	0,45	0,45
Kanalanschlussbeitrag je m² modifizierte Grundstücksfläche bei Vollanschluss				
		12,60	12,60	12,60

6. Darstellung des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr (§ 24 Abs. 2 Nr. 6 EigVO NRW):

Dem Abwasserwerk ist unmittelbar kein eigenes Personal zugeordnet. Die Betriebsführung wird seit dem 1.1.2011 durch die Stadt Königswinter wahrgenommen. Die auf das Abwasserwerk anfallenden anteiligen Personalkosten bei der Stadt Königswinter wurden im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung abgerechnet und stellen sonstigen betrieblichen Aufwand dar.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Hier ist nichts zu berichten.

VI. Sonstige Angaben

Die Betriebsleitung setzte sich in 2022 wie folgt zusammen:

Im gesamten Jahr war der Angestellte der Stadt Königswinter, Herr Albert Koch, Betriebsleiter und der städtische Dezernent, Herr Theo Krämer, stellvertretender Betriebsleiter.

Das Prüfungshonorar für die Jahresabschlussarbeiten beläuft sich auf € 9.000,00 (netto). Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Bedingungen getätigt.

Über einen Teil des Sachanlagevermögens des Abwasserwerks wurde eine US-Cross-Border-Lease-Transaktion abgeschlossen. Gegenstand der Transaktion ist der Verkauf von Abwasseranlagen im Talbereich der Stadt Königswinter an einen US-Investor und anschließende Rückmietung nach US-amerikanischem Recht. Nach deutscher handelsrechtlicher Beurteilung

bleibt das Abwasserwerk wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen. Die Chancen und Risiken aus der Transaktion betreffen ausschließlich die Stadt Königswinter.

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2022 folgende Mitglieder an:

Frau Karin Klink (Vorsitzende), Referentin Datenschutz

Herr Rüdiger Ratzke, Abteilungsleiter Tiefbau

Herr Wolfgang Otto Thiebes, Büroleiter

Herr Sebastian Stoffer, Veranstaltungskaufmann

Herr Günther Herr, Elektromeister

Herr Martin Görg, Technischer Angestellter

Herr Thorsten Knott, IT-Projektleiter

Herr Thomas Mael, Medientechniker

Frau Manuela Roßbach, Vorstandsmitglied Aktion Deutschland hilft

Frau Hannelore Stucke, Logistikmitarbeiterin

Herr Uwe Hupke (verstorben 19.12.2022), Rentner

Herr Jürgen Koenemann, Projektleiter Telekommunikation

Frau Andrea Trabert-Kirsch, Heilpädagogin

Herr Georg Dauth, Verwaltungsfachwirt

Herr Thomas Koppe, Kommunikationselektroniker

Herr Andreas Seidel, Pflegefachkraft

Herr Dr. Wolf Mende, Elektroingenieur

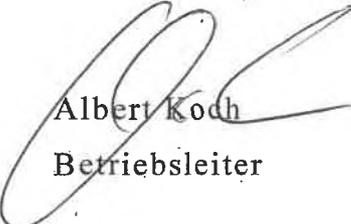
Herr Bernd von Scheel (bis Ratssitzung am 19.09.2022), Pensionär

Frau Petra Röttcher (ab Ratssitzung am 19.09.2022), Investmentmanagerin

Herr Andreas Danne, Werbekaufmann

Für die Tätigkeit des Betriebsleiters wurden vom Abwasserwerk keine gesonderten Vergütungen bezahlt. Auch die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten vom Abwasserwerk keine Vergütung, sie erhalten Sitzungsgelder von der Stadt Königswinter nach den für den Rat geltenden Vorschriften. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung an das Abwasserwerk weiterbelastet.

Königswinter, 04.09.2023



Albert Koch
Betriebsleiter

Anlagenpiegel

(Anlage 1 zum Anhang)

Posten des Anlagevermögens	Abschreibungs- und Heranzahlungen										Heranzahlungen			Prozent des Anlagevermögens		
	Anfangsstand	Zugang		Abgang	Umschreibung	Endstand	Anfangsstand im Wirtschaftsjahr	Zugang im Wirtschaftsjahr	Abgang im Wirtschaftsjahr	Angeordnete Abschreibungen auf die in Spalte 4 angegebenen Gegenstände	Endstand	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 2022	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 2021		Durchschnittlicher Abschreibungsbetrag	Durchschnittlicher Restbuchwert
		€	€													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte																
a) Kostenbeteiligungen an Erwerbsunternehmen	19.273.467,95	49.630,72	0,00	0,00	19.323.098,68	11.236.920,14	540.109,00	0,00	0,00	11.789.029,14	7.514.059,54	8.033.577,82	8.033.577,82	2,84%	38,98%	
b) Durchleihrechte	224.028,05	0,00	0,00	0,00	224.028,05	153.386,05	4.508,00	0,00	0,00	157.884,05	66.134,00	70.612,00	70.612,00	2,01%	29,52%	
c) Software	213.192,59	-0,00	0,00	0,00	213.192,59	212.983,90	99,69	0,00	0,00	213.083,59	99,69	158,69	158,69	0,02%	0,02%	
Summen für: 020000 Belegl. Entwicklungsanlagen	19.710.688,60	49.630,72	0,00	0,00	19.760.319,32	11.603.300,09	554.716,69	0,00	0,00	12.002.112,73	7.600.292,23	8.104.348,51	8.104.348,51	2,86%	39,00%	
Summen für: 020000 Belegl. Entwicklungsanlagen	554.550,65	0,00	0,00	0,00	554.550,65	0,00	0,00	0,00	0,00	554.550,65	554.550,65	554.550,65	0,00%	100,00%		
a) Grundstücke	9.480.179,32	0,00	0,00	0,00	9.480.179,32	5.668.857,26	383.853,00	0,00	0,00	5.852.710,26	3.627.469,05	3.811.316,06	3.811.316,06	1,94%	38,25%	
b) Betriebsbauten	10.034.723,97	0,00	0,00	0,00	10.034.723,97	5.668.857,26	383.853,00	0,00	0,00	5.852.710,26	4.182.013,71	4.365.866,71	4.365.866,71	1,83%	41,68%	
Summen für: 030000 Grundstücke ohne Bauten	1.413.021,45	0,00	0,00	0,00	1.413.021,45	0,00	0,00	0,00	0,00	1.413.021,45	1.413.021,45	1.413.021,45	0,00%	100,00%		
Summen für: 030000 Grundstücke ohne Bauten	188.399.951,37	206.821,65	0,00	3.033.389,47	191.639.752,50	106.893.308,02	3.686.571,00	0,00	0,00	104.554.479,02	87.062.279,49	87.506.029,35	87.506.029,35	1,92%	65,44%	
3. Erwerbsanlagen																
a) Knaallösungen	8.729.604,49	0,00	0,00	962.461,70	9.711.066,19	7.115.176,61	284.836,00	0,00	0,00	7.400.012,61	2.312.053,57	1.614.427,62	1.614.427,62	2,53%	23,81%	
Summen für: 041000 Fahrzeuge	143.661,68	14.534,78	0,00	0,00	158.196,47	100.127,82	11.172,00	0,00	0,00	111.300,82	46.895,65	43.514,06	43.514,06	7,05%	29,68%	
Summen für: 041000 Arbeitsmaschinen, Geräte	99.293,03	2.455,56	0,00	0,00	101.748,59	87.023,80	3.100,00	0,00	0,00	91.053,80	10.747,79	13.352,23	13.352,23	3,05%	10,56%	
Summen für: 042000 CWG (L29, 31 C bis 1.1.90 4)	3.960,60	0,00	0,00	0,00	3.960,60	3.350,00	1.770,16	0,00	0,00	7.120,16	2.800,44	4.610,60	4.610,60	1,77%	28,32%	
Summen für: 043000 EDV-Hardware	31.690,50	25.293,50	0,00	0,00	56.984,00	38.055,50	380,00	0,00	0,00	88.671,50	15.769,50	5,00	5,00	1,00%	39,79%	
Summen für: 043000 EDV-Hardware	285.971,01	37.939,85	0,00	0,00	323.910,86	226.496,32	16.632,16	0,00	0,00	243.096,28	80.232,58	59.904,89	59.904,89	5,14%	24,81%	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau																
Summen für: 051100 Allgemeine Knaallösungen (AB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 051200 Ausrüstung der AB (AB)	92,82	31.088,56	0,00	-31.181,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 051300 Sanierung von Kanälen (AB)	651.008,53	392.281,52	0,00	-674.820,54	370.459,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	370.459,51	653.088,53	653.088,53	0,00%	100,00%	
Summen für: 051400 NS/Werk-/Anschaffungsvergütung (AB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 051700 Kfz-Werk-/Anschaffungsvergütung (AB)	484.769,27	497.713,07	0,00	-931.380,32	31.302,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.302,02	484.769,27	484.769,27	0,00%	100,00%	
Summen für: 051800 NS im 3-Pfingstgebiet 90/81 Ths (AB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 051900 NS im 3-Pfingstgebiet 90/81 Ths (AB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 052400 Kanalbau im Siedlerfeld (AB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 052600 Kanalarbeit, L. Einzugsgeh. SKU7 Gröner Weg (AB)	8.308,91	80.185,96	0,00	0,00	88.494,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.494,87	88.494,87	88.494,87	0,00%	100,00%	
Summen für: 052900 NS Kleiner Graben (AB)	2.143.933,98	211.847,33	0,00	-2.355.781,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 053000 Knaallösungen im Zuge BÜ Döschelstraße (AB)	3.572,62	0,00	0,00	-3.567,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%	
Summen für: 057100 Herstellung Transporten Gewerkschaft (AB)	0,00	11.319,26	0,00	0,00	11.319,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.319,26	11.319,26	11.319,26	0,00%	100,00%	
Summen für: 057200 Herstellung Kleinfeldarbeiten (AB)	0,00	4.744,35	0,00	-117,00	4.627,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.627,35	4.627,35	4.627,35	0,00%	100,00%	
Summen für: 057200 Herstellung Kleinfeldarbeiten	3.297.761,13	1.220.169,09	0,00	-4.016.548,17	506.379,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	506.379,05	3.297.761,13	3.297.761,13	0,00%	0,49%	
Summen für: 062000 Beteiligung KFP GmbH	2.000,00	0,00	0,00	117,00	2.117,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.117,00	2.000,00	2.000,00	0,00%	0,00%	
Gesamtsummen:	233.839.731,94	1.510.961,32	0,00	0,00	235.350.693,26	123.480.708,30	4.779.056,16	0,00	0,00	130.300.312,26	103.159.381,00	106.359.021,84	106.359.021,84	0,00%	100,00%	
II. Sachanlagen (I. 1.-6.)																
Anlagevermögen (I. und II.)	211.137.043,34	1.470.344,40	0,00	-117,00	212.507.270,74	113.674.408,01	4.162.892,16	0,00	0,00	118.040.300,17	95.556.970,77	96.152.655,33	96.152.655,33	17,77%	90,65%	
Anzahlungen und Anlagen im Bau (I. + II. 5.)	228.545.970,81	260.602,23	0,00	4.016.548,17	232.823.021,21	135.480.708,30	4.795.808,16	0,00	0,00	130.300.312,26	102.693.004,95	103.066.162,71	103.066.162,71	1,00%	99,51%	

Kreditübersicht

(Anlage 2 zum Anhang)

NHS-Nr.	Darlehensgeber	Darlehen nom.	Stand 31.12.2021	Zugang 2022	Tilgung 2022	Stand 31.12.2022	Zinssatz	Fest bis	Zinsen
94-50-1	Bundesministerium für Raumordnung	32.323,87 €	3,29 €	3,43 €	3,43 €	- €	2,00%	31.12.2022	0,07 €
94-50-1	Bundesministerium für Raumordnung		1.267,56 €	1.267,56 €					
94-50-1	Bundesministerium für Raumordnung			3,43 €		3,43 €			
94-50-1	Rundungsdifferenz			0,14 €					
94-50-2	Bundesministerium für Raumordnung	136.397,34 €	10.607,00 €	5.243,75 €	5.243,75 €	5.363,40 €	2,00%	31.12.2024	212,14 €
94-50-2	Bundesministerium für Raumordnung		5.140,96 €	5.140,96 €					
94-50-2	Bundesministerium für Raumordnung			5.243,75 €		5.243,75 €			
94-50-2	Rundungsdifferenz			0,15 €					
94-50-3	Bundesministerium für Raumordnung	19.884,14 €	1.545,95 €	764,45 €	764,45 €	781,56 €		31.12.2024	30,92 €
94-50-3	Bundesministerium für Raumordnung		749,48 €	749,48 €					
94-50-3	Bundesministerium für Raumordnung			764,45 €		764,45 €			
94-50-3	Rundungsdifferenz			0,06 €					
94-58-41	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	3.579.043,17 €	578.672,04 €	216.538,98 €	216.538,98 €	362.133,06 €	2,73%	30.09.2024	13.593,50 €
94-58-41	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen		53.220,45 €	53.220,45 €					
94-58-41	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen			54.688,31 €		54.688,31 €			
94-58-9	Landesbank Baden-Württemberg	1.533.875,64 €	165.460,45 €	89.784,35 €	89.784,35 €	75.676,10 €	4,71%	15.12.2023	6.046,64 €
94-58-12	DZ HYP AG	1.533.875,64 €	199.510,41 €	87.294,97 €	87.294,97 €	112.215,44 €	2,50%	30.03.2024	4.165,27 €
94-58-20	Investitionsbank des Landes Brandenburg	3.579.043,17 €	1.545.657,21 €	153.045,73 €	153.045,73 €	1.392.611,48 €	5,61%	15.03.2030	83.171,29 €
94-58-22	NRW.BANK	2.371.407,60 €	446.989,53 €	149.029,54 €	149.029,54 €	297.969,99 €	5,24%	30.12.2024	20.200,72 €
94-58-23	NRW.BANK	3.370.658,11 €	854.615,52 €	195.401,46 €	195.401,46 €	659.214,06 €	5,27%	30.12.2025	40.789,67 €
94-58-24	NRW.BANK	2.868.979,77 €	610.969,58 €	175.030,12 €	175.030,12 €	435.939,46 €	5,25%	30.06.2025	28.284,56 €
94-58-25	Sparkasse KölnBonn	2.556.459,41 €	1.294.036,78 €	100.976,01 €	100.976,01 €	1.193.060,77 €	1,59%	15.09.2033	19.987,67 €
94-58-43	NRW.BANK	1.533.875,64 €	23.539,81 €	23.539,81 €		- €	0,00%	30.09.2022	- €
94-58-44	NRW.BANK	1.533.875,64 €	81.193,05 €	40.596,47 €	40.596,47 €	40.596,47 €	0,00%	30.12.2023	- €
94-58-45	NRW.BANK	3.579.043,17 €	32.538,66 €	16.294,87 €	16.294,87 €	16.243,79 €	0,00%	30.06.2023	- €
94-58-47	NRW.BANK	766.426,53 €	102.145,80 €	25.549,26 €	25.549,26 €	76.596,54 €	3,04%	30.06.2025	2.716,89 €
94-58-48	NRW.BANK	569.067,86 €	75.875,69 €	18.968,93 €	18.968,93 €	56.906,76 €	3,04%	30.06.2025	2.018,30 €
94-58-49	NRW.BANK	143.161,73 €	18.999,53 €	4.775,47 €	4.775,47 €	14.224,06 €	3,51%	30.03.2025	541,17 €
94-58-50	NRW.BANK	283.766,99 €	37.835,60 €	9.458,90 €	9.458,90 €	28.376,70 €	3,04%	30.06.2025	1.006,43 €
94-58-54	Kreissparkasse Köln	487.261,16 €	77.104,05 €	16.244,00 €	16.244,00 €	60.860,05 €	2,85%	30.06.2026	2.023,86 €
94-58-55	DZ HYP AG	451.982,02 €	76.287,75 €	17.260,31 €	17.260,31 €	59.027,44 €	3,79%	30.03.2026	2.647,93 €
94-58-59	NRW.BANK	253.089,48 €	101.235,78 €	10.123,58 €	10.123,58 €	91.112,20 €	0,68%	15.08.2031	661,82 €
94-58-60	NRW.BANK	164.635,99 €	54.851,39 €	5.485,14 €	5.485,14 €	49.366,25 €	0,68%	15.08.2031	358,60 €
94-58-61	NRW.BANK	98.679,33 €	39.471,63 €	3.947,18 €	3.947,18 €	35.524,45 €	0,68%	15.08.2031	258,04 €
94-58-62	NRW.BANK	94.077,71 €	37.631,21 €	3.763,10 €	3.763,10 €	33.868,11 €	0,68%	15.08.2031	246,01 €
94-58-63	NRW.BANK	61.866,00 €	21.774,90 €	2.073,80 €	2.073,80 €	19.701,10 €	1,63%	15.02.2032	153,15 €
94-58-64	NRW.BANK	134.981,00 €	46.068,24 €	4.390,00 €	4.390,00 €	41.678,24 €	1,63%	15.02.2032	324,00 €
94-58-65	NRW.BANK	62.377,00 €	26.185,00 €	2.496,00 €	2.496,00 €	23.689,00 €	1,63%	15.02.2032	184,15 €
94-58-66	NRW.BANK	290.925,00 €	112.505,94 €	10.718,00 €	10.718,00 €	101.787,94 €	1,63%	15.02.2032	791,27 €

94-58-67	NRW.BANK	78.738,00 €	24.974,42 €	2.378,54 €	22.595,88 €	1,63%	15.02.2032	175,66 €
94-58-68	NRW.BANK	164.124,00 €	63.284,48 €	6.027,12 €	57.257,36 €	1,63%	15.02.2032	445,11 €
94-58-69	NRW.BANK	137.100,00 €	60.324,00 €	5.484,00 €	54.840,00 €	3,08%	15.08.2032	142,24 €
94-58-70	NRW.BANK	75.500,00 €	28.820,00 €	2.620,00 €	26.200,00 €	3,08%	15.08.2032	774,70 €
94-58-71	NRW.BANK	94.000,00 €	41.360,00 €	3.760,00 €	37.600,00 €	3,08%	15.08.2032	1.111,79 €
94-58-72	NRW.BANK	217.590,00 €	100.050,00 €	8.700,00 €	91.350,00 €	2,85%	15.08.2025	2.696,46 €
94-58-75	NRW.BANK	370.000,00 €	192.400,00 €	14.800,00 €	177.600,00 €	1,55%	15.02.2025	2.838,83 €
94-58-76	NRW.BANK	128.500,00 €	71.980,00 €	5.140,00 €	66.820,00 €	1,75%	15.02.2026	1.203,08 €
94-58-106	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	2.556.459,41 €	630.051,12 €	129.623,09 €	500.428,03 €	4,43%	30.06.2026	25.777,67 €
94-58-107	Sparkasse KölnBonn	2.347.121,42 €	74.340,97 €	74.340,97 €	- €	1,16%	30.06.2022	323,54 €
94-58-108	Sparkasse KölnBonn	2.441.740,59 €	776.374,83 €	118.319,99 €	658.054,84 €	1,84%	30.03.2028	13.472,01 €
94-58-176	Kreditanstalt für Wiederaufbau	4.051.988,16 €	877.914,62 €	135.066,96 €	742.847,66 €	0,66%	15.02.2028	5.237,09 €
94-58-177	Kreditanstalt für Wiederaufbau	3.067.751,29 €	715.808,56 €	102.258,38 €	613.550,18 €	0,70%	15.08.2028	4.563,28 €
94-58-178	NRW.BANK	5.317.435,56 €	1.466.876,41 €	183.359,54 €	1.283.516,87 €	4,06%	15.08.2024	54.834,81 €
94-58-181	Postbank AG	600.000,00 €	423.016,12 €	18.039,88 €	404.976,24 €	4,17%	30.09.2028	17.360,12 €
94-58-200	HypoVereinsbank AG	3.579.043,17 €	1.134.647,46 €	175.483,58 €	959.163,88 €	3,66%	30.12.2027	39.137,86 €
94-58-203	Landesbank Baden-Württemberg	1.000.000,00 €	566.660,56 €	37.314,67 €	529.345,89 €	4,99%	15.09.2033	27.507,75 €
94-58-205	Landesbank Baden-Württemberg	2.300.000,00 €	1.241.728,83 €	88.950,50 €	1.152.778,33 €	5,10%	15.12.2032	61.395,66 €
94-58-210	Kreissparkasse Köln	1.022.583,76 €	629.724,38 €	31.071,91 €	598.652,47 €	3,24%	15.12.2026	19.986,14 €
94-58-211	DZ HYP AG	200.000,00 €	121.632,08 €	6.689,14 €	114.942,94 €	3,87%	15.12.2035	4.600,07 €
94-58-212	DZ HYP AG	1.858.906,92 €	476.601,62 €	95.331,40 €	381.270,22 €	4,31%	15.08.2026	17.990,23 €
94-58-215	Kreissparkasse Köln	1.000.000,00 €	583.056,07 €	34.708,17 €	548.346,90 €	4,10%	15.12.2034	23.316,86 €
94-58-220	NRW.BANK	2.556.459,41 €	1.010.781,57 €	113.731,73 €	897.049,84 €	2,88%	28.02.2030	27.616,59 €
94-58-221	NRW.BANK	5.112.918,81 €	1.872.858,20 €	236.717,65 €	1.636.140,55 €	2,79%	30.03.2029	49.790,43 €
94-58-230	Sparkasse KölnBonn	5.112.918,81 €	2.587.525,36 €	186.788,44 €	2.400.736,92 €	2,55%	30.12.2033	64.255,56 €
94-58-235	Aareal Bank AG	1.500.000,00 €	803.537,65 €	56.414,26 €	747.123,39 €	4,56%	15.03.2033	35.578,55 €
94-58-240	Universal-Investment-Luxembourg S.A	3.067.751,29 €	1.511.941,58 €	129.164,66 €	1.382.776,92 €	5,51%	15.03.2031	80.372,99 €
94-58-241	HypoVereinsbank AG	850.000,00 €	510.000,16 €	28.333,32 €	481.666,84 €	4,10%	30.12.2029	20.474,38 €
94-58-242	Kreissparkasse Köln	2.186.250,34 €	532.337,86 €	141.956,80 €	390.381,06 €	2,80%	30.09.2025	13.414,92 €
94-58-243	DZ HYP AG	920.196,24 €	334.361,20 €	34.293,48 €	300.067,72 €	3,54%	15.08.2031	11.229,39 €
94-58-244	Kreissparkasse Köln	750.000,00 €	500.000,00 €	25.000,00 €	475.000,00 €	3,23%	15.12.2026	15.813,53 €
94-58-250	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	1.200.000,00 €	942.037,27 €	33.341,95 €	908.695,32 €	3,10%	30.09.2042	28.818,05 €
94-58-255	Kreissparkasse Köln	394.154,81 €	61.756,79 €	41.007,06 €	20.748,73 €	1,59%	30.06.2023	738,22 €
94-58-7301	NRW.BANK	363.600,00 €	174.528,00 €	14.544,00 €	159.984,00 €	1,20%	15.02.2024	1.985,25 €
94-58-7302	NRW.BANK	36.400,00 €	20.384,00 €	1.456,00 €	18.928,00 €	0,50%	15.02.2026	97,37 €
94-58-7401	NRW.BANK	220.000,00 €	105.600,00 €	8.800,00 €	96.800,00 €	2,60%	15.02.2024	2.602,60 €
94-58-7402	NRW.BANK	25.500,00 €	12.750,00 €	1.020,00 €	11.730,00 €	2,50%	15.08.2024	302,82 €
94-58-7403	DZ HYP AG	2.000.000,00 €	1.840.477,76 €	54.916,76 €	1.785.561,00 €	1,62%	30.12.2048	29.483,24 €
94-58-7404	Deutsche Kreditbank AG	2.000.000,00 €	1.879.891,25 €	61.164,48 €	1.818.726,77 €	0,68%	30.12.2049	12.627,52 €
94-58-7405	N26 Bank GmbH	1.720.000,00 €	1.662.666,68 €	57.333,32 €	1.605.333,36 €	0,00%	18.12.2030	- €
94-58-7406	Deutsche Kreditbank AG	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	30.842,62 €	969.157,38 €	0,50%	30.12.2051	5.081,38 €
94-58-7407	NRW.BANK	1.975.000,00 €	- €	- €	1.975.000,00 €	3,15%	13.12.2052	- €
Kreditmarkt Summe:		97.502.076,75 €	34.379.425,86 €	1.975.000,00 €	32.436.813,26 €			955.344,69 €
Bund Summe:		188.605,35 €	19.314,24 €	- €	12.156,59 €			243,13 €
Summe:		97.690.682,10 €	34.398.740,10 €	1.975.000,00 €	32.448.969,85 €			955.587,82 €

Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Königswinter erfolgt seit dem 01.01.1990 durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk.

Durch das Abwasserwerk nimmt die Stadt Königswinter ihre hoheitliche Pflicht der Abwasserbeseitigung wahr, wie sie gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz gefordert wird. Dem Betrieb obliegt die Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen. Ziel ist es, die übertragenen Aufgaben in kostendeckender Weise durchzuführen und darüber hinaus eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erzielen.

Im Talbereich werden die Abwässer in der Kläranlage Oberdollendorf behandelt. Im Bergbereich erfolgt die Beseitigung der Abwässer über die Kläranlage Sankt Augustin-Menden.

Betriebseigene Einrichtungen sind die Kläranlage Oberdollendorf sowie Pumpwerke, Regenrückhalte- und -überlaufbecken. Nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept entwässern alle östlichen Stadtgebiete über den Pleisbachtal- bzw. Lauterbachsammler zur Kläranlage der Stadt Sankt Augustin. Alle übrigen Ortsteile werden der Kläranlage Oberdollendorf zugeführt, in die auch ein Gebietsteil der Stadt Bonn gegen entsprechende Kostenbeteiligung entwässert wird.

Die Betriebsführung für das Abwasserwerk erfolgt seit dem 01.01.2011 durch die Stadt Königswinter. Alle Aufgaben werden durch das Personal der Stadt Königswinter - ohne direkte Zuordnung desselben zum Abwasserwerk - wahrgenommen. Das heißt, das Abwasserwerk verfügt über kein eigenes Personal. Die Fortführung des Betriebes des Abwasserwerkes ist stetig und wird von der Betriebsleitung positiv eingeschätzt. Einsparungspotentiale werden sukzessive realisiert. Die Finanzlage ist stabil, die Kapitalstruktur auskömmlich.

Die Funktion der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung nahmen in 2022 Herr Albert Koch (technischer Angestellter) als Betriebsleiter und

Herr Theo Krämer (technischer Dezernent) als stellvertretender Betriebsleiter wahr.

Investitionen

Wesentliche Anlagen des Eigenbetriebes sind die Entwässerungsanlagen, die mit T€ 87.063 rd. 84 % des gesamten Anlagevermögens ausmachen.

In das Anlagevermögen wurden in 2022 T€ 1.520 investiert. Davon entfallen T€ 50 auf immaterielle Vermögensgegenstände, T€ 204 auf Kanalleitungen, T€ 37 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und T€ 1.229 auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im

Die Anlagen im Bau entwickelten sich wie folgt:

01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2022
3.293.761,13 €	1.229.163,09 €	- €	- 4.016.548,17 €	506.376,05 €

Nach dem Wirtschaftsplan sind für 2023 Investitionen von insgesamt T€ 3.856 vorgesehen.

Finanzierung und Liquidität

Die Liquidität des Abwasserwerkes war über das gesamte Jahr 2022 durch eigene Valuta sowie temporär durch Kassenkredite sichergestellt. Eine Finanzierung der Investitionen durch Kreditaufnahmen fand im Jahre 2022 i.H.v. von T€ 1.975 statt.

Umsatz- und Kostenentwicklung

Die Umsatzerlöse fielen im Geschäftsjahr auf € 11.293.503,81 (Vorjahr € 13.014.189,39). Grund hierfür ist, dass die Gebührenabrechnung für 2022 nach den Vorgaben des Gebührenurteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 17.05.2022, 9 A 1019/20) erfolgte. Dies führte zu einer gravierenden Senkung der Eigenkapitalverzinsung.

Ergebnis

Der Jahresüberschuss 2022 beträgt € 558.400 und fiel damit gegenüber dem Vorjahr um € 1.983.144 (Jahresüberschuss 2021: € 2.541.544,00). Die Betriebsleitung schlägt vor, einen Teilbetrag des Überschusses i.H.v. € 221.000 als Eigenkapitalverzinsung (maximal zulässiger Betrag) an den Haushalt der Stadt abzuführen. Der restliche Jahresüberschuss i.H.v. € 337.400 soll in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden.

Prognosebericht

Die Abwassergebührensätze sind zum 01.01.2023 angepasst worden. Sie betragen incl. Abwälzung Abwasserabgabe im Bereich Vollanschluss Schmutzwasser ab diesem Zeitpunkt € 3,66 (Vorjahr € 3,07) und im Bereich Vollanschluss Niederschlagswasser € 1,03 (Vorjahr € 0,89). Wir rechnen für 2023 lt. Wirtschaftsplanung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. € 1.009.000. Die Ertragskraft ist weiterhin stabil, die Vermögenslage unterliegt nur geringen Schwankungen, so dass auch für die Folgejahre von ähnlichen Ergebnissen ausgegangen werden kann. Negative Auswirkungen und Ereignisse, die dem entgegenstehen, sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Chancen- und Risikobericht

Auch das Abwasserwerk hatte sich auf die Corona-Pandemie einzustellen. Zur Wahrung der Betriebssicherheit wurden von der Betriebsleitung bereits in 2020 unterschiedliche Maßnahmen ergriffen und in den Jahren 2021 und 2022 fortgeführt. Diese betrafen in erster Linie die Anwesenheit der beiden Meister auf dem Klärwerk. So wurde geregelt, dass wochenweise ein Meister vor Ort anwesend ist und der zweite Meister sich dann im Homeoffice befindet. Darüber hinaus wurden die Anfangszeiten der Mitarbeiter entzerrt. So haben die Mitarbeiter, die für den Kanalbetrieb eingeteilt wurden, einen anderen Arbeitszeitbeginn als die für die Kläranlage eingeteilten Mitarbeiter. Ansonsten gilt für alle Mitarbeiter die „Handlungsanweisung zum allgemeinen Verhalten auf Grund des Coronavirus der Stadt Königswinter“. Aufgrund dieser vorbeugen-

den Maßnahmen gab es weder im Rahmen der Unterhaltung noch bei den investiven Maßnahmen größere Probleme. Z.T. führte Corona bei der Lieferung oder Ausführung durch externe Firmen zu überschaubaren zeitlichen Verschiebungen. Ob bei den Erträgen, insbesondere bei den Kanalbenutzungsgebühren, Forderungsausfälle eintreten werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach derzeitigem Stand wird jedoch nicht mit Ausfällen in größerem Umfang gerechnet.

Bereits die Coronapandemie und nun auch deutlich erschwerend hinzukommend die Auswirkungen des von Russland gegen die Ukraine geführten Kriegs lassen verschiedene Risiken für das Abwasserwerk aufkommen. Insbesondere ist eine deutliche Preissteigerung hinsichtlich der vom Abwasserwerk zu kaufenden konsumtiven und investiven Leistungen zu verzeichnen. Das heißt, dass die derzeit hohe Inflation beim Abwasserwerk nicht spurlos vorübergeht. Im Einzelfall kann es zusätzlich zu Verzögerungen bei der Lieferung benötigter Güter oder Dienstleistungen kommen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022, 9 A 1019/20, seine langjährige Rechtsprechung zur Verzinsung des aufgewandten Kapitals im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz NRW geändert. Diese neue Rechtsprechung wurde der Gebührenabrechnung für 2022 zugrunde gelegt. Für 2023 gilt das neu gefasste Kommunalabgabengesetz. Dieses wurde der Wirtschaftsplanung für 2023 zugrunde gelegt.

Chancen liegen darin, dass trotz der schwierigen allgemeinen Rahmenbedingungen wirtschaftliche Vorgänge kontinuierlich analysiert und sich daraus ergebende Kosteneinsparungspotentiale nach Möglichkeit realisiert werden. Kosteneinsparungen kommen dem Gebührenzahler zugute.

Über sonstige wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung ist nicht zu berichten. Da im Bereich der Abwasserbeseitigung und -reinigung in großem Umfang mit technischen Einrichtungen und automatisierten Prozessen gearbeitet wird, ist ein sich daraus ergebendes Grundrisiko ständig gegeben. Es geht nach Einschätzung der Betriebsleitung aber nicht über das gewöhnliche, auch bei vergleichbaren Betrieben vorhandene Risiko hinaus.

Berichterstattung nach § 53 HGrG

Nach § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand einer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Der Betriebsleiter versichert, dass der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Abwasserwerkes nach bestem Wissen so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.

Königswinter, 04.09.2023



Albert Koch
Betriebsleiter

Rechtliche Verhältnisse der Gesellschaft

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Abwasserwerk der Stadt Königswinter
Sitz:	Königswinter
Betriebssatzung:	Satzung vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2017
Gegenstand und Rechtsform des Betriebes:	<p>Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Königswinter erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung, die gemäß GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe abgeführt wird.</p> <p>Sie wird nach den für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 11.675.000,00
Betriebsleiter:	Albert Koch
stellvertretender Betriebsleiter:	Theo Krämer
Betriebsausschuss:	Der Ausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind im Anhang (Anlage 3 dieses Berichts) aufgeführt.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021:	Der Jahresabschluss wurde am 12. Dezember 2022 durch den Rat der Stadt Königswinter nach vorheriger Beratung durch den Betriebsausschuss festgestellt.
Entlastung der Betriebsleitung für 2021:	Die Betriebsleitung wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 24. November 2022 entlastet.
Entlastung des Betriebsausschusses für 2021:	Dem Betriebsausschuss wurde in der Sitzung des Rates am 12. Dezember 2022 Entlastung erteilt.
Ergebnisverwendungsbeschluss 2021:	Der Jahresüberschuss 2021 von EUR 2.541.544,00 wurde in Höhe von EUR 2.405.000,00 an die Stadt Königswinter abgeführt sowie in Höhe von EUR 136.544,00 in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.
Offenlegung:	Der Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 durch den Rat, die Ergebnisverwendung 2021 und der Hinweis über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Rathaus bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) (Stand: September 2010)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäftsordnung ist in der Satzung des Abwasserwerks geregelt. Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist es wie die Einrichtungen der Stadt Königswinter organisiert.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Wieviele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Betriebsausschuss trat im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen, für die ein Protokoll angefertigt wurde.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Koch, ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderweitigen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Tätigkeit des Betriebsleiters wurden vom Abwasserwerk keine gesonderten Vergütungen bezahlt. Auch die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten vom Abwasserwerk keine Vergütung, sie erhalten Sitzungsgelder von der Stadt Königswinter nach den für den Rat geltenden Vorschriften. Dies werden im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung an das Abwasserwerk weiterbelastet.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan existiert für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter nicht. Seit dem 1. Januar 2011 nimmt das Personal der Stadtverwaltung die Aufgaben des Abwasserwerks wahr. In Bezug auf die diesbezügliche Organisation wird auf den dort konzipierten und mindestens einmal jährlich überprüften Organisationsplan verwiesen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte konnten nicht festgestellt werden.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Bereich der Beschaffung sind Kontrollen implementiert. Für den Einkauf gibt es entsprechende Dienstanweisungen, die das Vier-Augen-Prinzip vorschreiben und somit zur Korruptionsprävention dienen. Es finden laufend Schulungen zum Thema Korruptionsprävention statt.

Die Revision prüft zudem alle wesentlichen Vergaben, die im Rahmen von Ausschreibungsverfahren erfolgen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Vergabe von Aufträgen ist in der Satzung des Abwasserwerkes geregelt. Darüber hinaus gilt die Dienstanweisung für Beschaffungen der Stadt Königswinter auch für Beschaffungen des Abwasserwerkes.

Die Kreditaufnahme und Überwachung der laufenden Kredite erfolgt durch die Kämmerei, die auch die Kredite des städtischen Haushaltes verwaltet. Für Kreditaufnahmen oder erforderliche Zinsprolongationen werden rechtzeitig Angebote eingeholt. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Kämmerer bzw. der zuständige Geschäftsbereichsleiter.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert. Die Grundstücksverwaltung wird durch die Stadt Königswinter wahrgenommen. Die Dokumentation der Geschäftsvorfälle entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Fragekreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird einmal pro Jahr ein Wirtschaftsplan erstellt, der die Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanung für das kommende Jahr wiedergibt sowie darüber hinaus die mittelfristige Finanzplanung enthält. Die Organisation entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Den Planzahlen werden regelmäßig die tatsächlichen Zahlen gegenübergestellt. Nach § 20 EigVO NRW ist der Betriebsausschuss nach Quartalsende zu unterrichten. Dies erfolgt seit 2019 quartalsweise per Mail, unabhängig von den Sitzungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie den Erfordernissen, die an eine Organisation dieser Größenordnung zu stellen sind, gerecht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement findet seine Anwendung in der langfristigen Finanzplanung im Wirtschaftsplan einerseits und in kurzfristigeren Zyklen im Rahmen der täglichen Liquiditätskontrolle andererseits.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management findet im Rahmen der täglichen Liquiditätskontrolle statt. Das Mahnwesen wird ab dem Zeitpunkt der Vollstreckung an das Cash-Management der Stadt Königswinter ausgegliedert. Anhaltspunkte, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden, konnten nicht festgestellt werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Zahlungseingänge werden täglich den offenen Posten zugeordnet. Als Schnittstelle fungiert die Software Microsoft Dynamics New System. Offene Posten fließen nach drei Wochen automatisch in den Mahnlauf. Für Vollstreckungsmaßnahmen zeichnet ab der sechsten Woche die Stadt Königswinter verantwortlich.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling des Abwasserwerks der Stadt Königswinter ist der Größe des Betriebes angemessen und umfasst die wesentlichen Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Abwasserwerk hält keine wesentlichen Beteiligungen.

Fragekreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Eine ständige Risikokontrolle erfolgt durch die regelmäßige Analyse von Planabweichungen beim Vermögens- und Erfolgsplan. Außerdem werden täglich Liquiditätskontrollen durchgeführt und soweit notwendig entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Stadt Königswinter. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche des Betriebes.

Ein formelles Risikomanagement wurde im gesamten Jahr durchgeführt. Die Risikofaktoren sind in einer tabellarischen Übersicht erfasst. Diese ist nach den betrieblichen Funktionsbereichen gegliedert. Das Bestehen eines Risikos sowie die Zuordnung von Zuständigkeiten sind hieraus ersichtlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in den entsprechenden Excel-Dateien. Die Liquiditätskontrollen sind in zweckmäßigem Umfang ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Monetäre Planabweichungen werden sukzessiv untersucht und an die Erfordernisse angepasst.

Fragekreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente kamen im Berichtsjahr 2022 nicht zum Einsatz.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragekreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Aufgabe wird durch die Revision der Stadtverwaltung Königswinter wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Interne Revision hat keine Weisungsbefugnis. Insoweit sind Interessenkonflikte nicht erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Seitens der Revision erfolgt die Visakontrolle bei Buchungen größer als TEUR 50.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel wurden nicht festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Feststellungen und Empfehlungen werden in der Regel zeitnah umgesetzt.

Fragekreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragekreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen auf der Grundlage der genehmigten Wirtschaftspläne. Sie werden angemessen geplant und vor der Realisierung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin konzipiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Während unserer Prüfung haben sich keinerlei Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durch die Mitarbeiter des Finanz- und Rechnungswesens sowie die Ingenieure und Baubetriebsleiter ist das Investitionscontrolling bei deren Abwicklung gewährleistet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entsprechende Verträge sind im abgelaufenen Berichtsjahr nicht abgeschlossen worden.

Fragekreis 9:

Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, Eu-Regelungen) ergeben?**

Derartige Anhaltspunkte konnten im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt werden. Das Abwasserwerk hat die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in seinem Beschaffungsprozess umgesetzt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Geschäften, die abgesehen von den Regelungen des TVgG keinen Vergaberegulungen unterliegen, werden gemäß den innerbetrieblichen Beschaffungsrichtlinien Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragekreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Betriebsausschuss wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr regelmäßig Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eingetragenen Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wurde zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat auskunftsgemäß keine besonderen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß lagen im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans vor.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt unseres Erachtens nicht vor.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Stammkapital des Abwasserwerkes blieb in 2022 unverändert. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf rd. 46 %. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht anwendbar.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Solche Mittel wurden nicht gewährt.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Für das Abwasserwerk haftet im Zweifel die Stadt Königswinter.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsbeschluss ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragekreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung findet nicht statt, da keine wirtschaftliche Spartentrennung erkennbar ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Aufgrund Urteil des OVG NRW ist der Ansatz der kalkulatorischen Zinsen der Höhe nach gemindert worden, sodass im Berichtsjahr 2022 das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr stark gesunken ist. Ab 2023 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen nach den neugefassten Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadt Königswinter halten einem Drittvergleich stand. Umsätze mit der Stadt erfolgen auf Basis der Gebührensatzung. Die

Verwaltungskostenumlage erfolgt auf Basis der Kosten. Unangemessene Konditionen sind nicht feststellbar.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb nimmt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Königswinter hoheitliche Aufgaben wahr. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragekreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte wurden nicht getätigt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte abgeschlossen wurden.

Fragekreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.